



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Gefahrenprävention

Überarbeitung Handbuch PV 2029-2032, Teil 6

Révision du manuel CP 2029–2032, Chapitre 6

6. Mai 2026 / 6 mai 2026



Begrüssung

Mot de bienvenue





Überarbeiten und vereinfachen der Programmvereinbarungen

Révision et simplification des conventions- programmes

- Im Programmblatt unter «**Prioritäten** und Instrumente BAFU» klarere Schwerpunkte setzen.
- Programmziele konkreter formulieren.
- Qualitätsindikatoren verständlicher formulieren.
- Überprüfung der Terminologie in Bezug auf die Rechtsgrundlagen.
- **Vereinfachung der Anhänge** (primär Checklisten).
- Définir plus clairement les priorités dans la fiche de programme sous «**Priorités** et instruments OFEV».
- Formuler les objectifs du programme de manière plus concrète.
- Formuler les indicateurs de qualité de manière plus compréhensible.
- Vérifier la terminologie en fonction des bases légales.
- **Simplifier les annexes** (principalement les listes de contrôle).

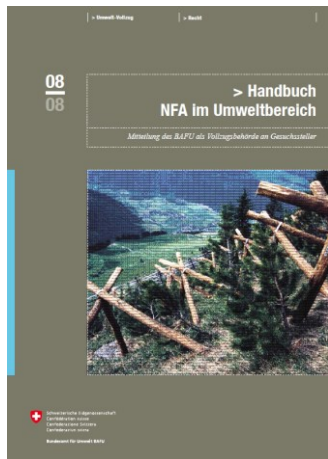


Veränderung seit 2008

Changement depuis 2008

Nicht nur der Grenzwerte für Einzelprojekte wurde erhöht, auch die Seiten des Handbuchs.

Non seulement le montant minimal pour les projets individuels a augmenté, mais également le nombre de pages du manuel.



36



37



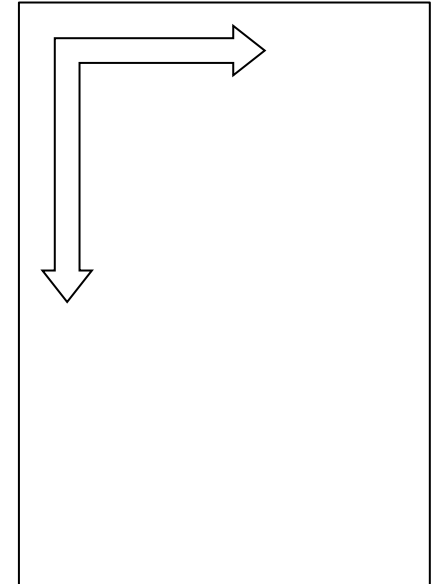
39



42



43



?



Terminplan der Überarbeitung

Calendrier de la révision

	2026	2027	2028
Überarbeitung Handbuch Révision du manuel	 ♦ 5. März 2026 / 5 mars 2026 ♦ NGK / CDN		
Vernehmlassung Consultation			
Leistungsabschätzung Évaluation des besoins			
Vertragsverhandlung Négociations des conventions			

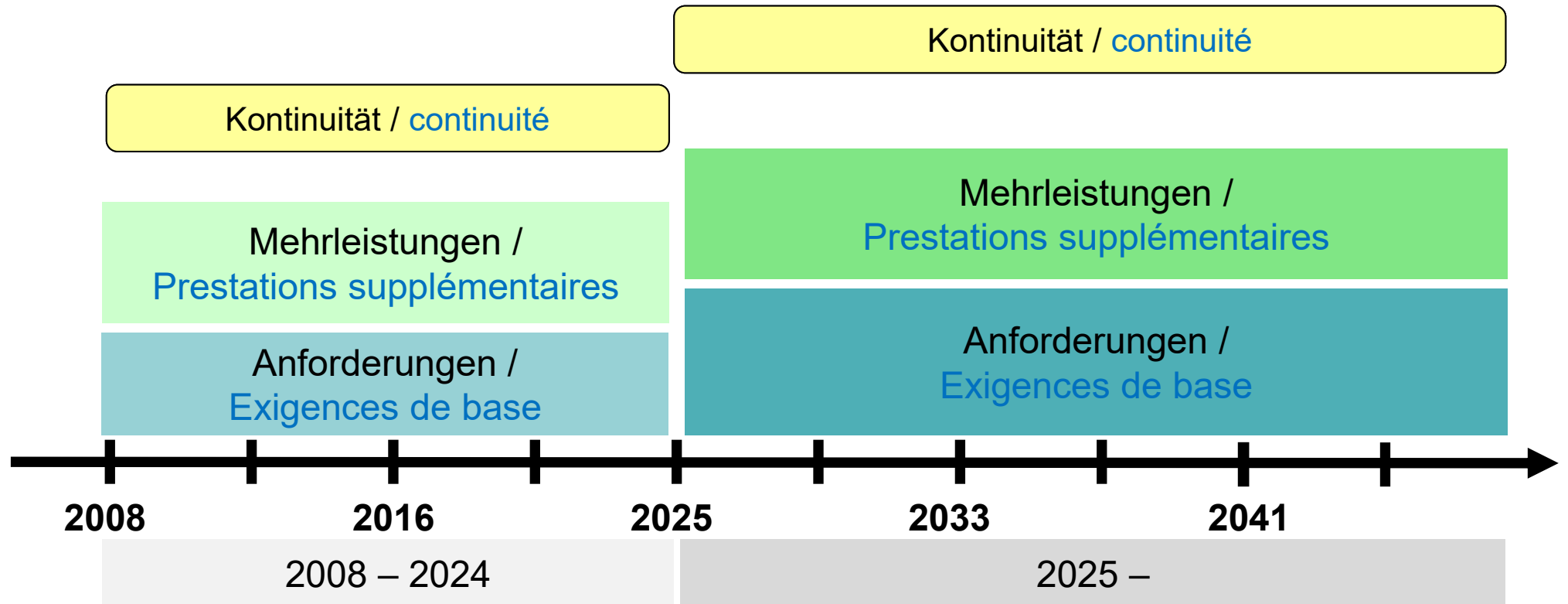


Rahmenbedingungen

Conditions générales

Gesetz / Verordnung (Vollzugsaufgaben)

Loi / ordonnance (tâches de mise en œuvre)





Rahmenbedingungen

Conditions générales

Anforderungen und Mehrleistungen für die Perioden 2025-2040 ([Link](#))

Exigences et prestations supplémentaires pour les périodes 2025-2040 ([Link](#))



Données de base

- Données de base sur les dangers
- Vues d'ensemble des risques
- Planifications globales

GIR Planification

- Aménagement du territoire fondé sur les risques
- Espaces libres
- Protection d'objet

GIR Organisation

- Planification des interventions
- Combinaison optimale de mesures

Autres aspects

- Gestion de la surcharge
- Gestion des ouvrages de protection
- Planification participative

Anforderungen

Mehrleistungen

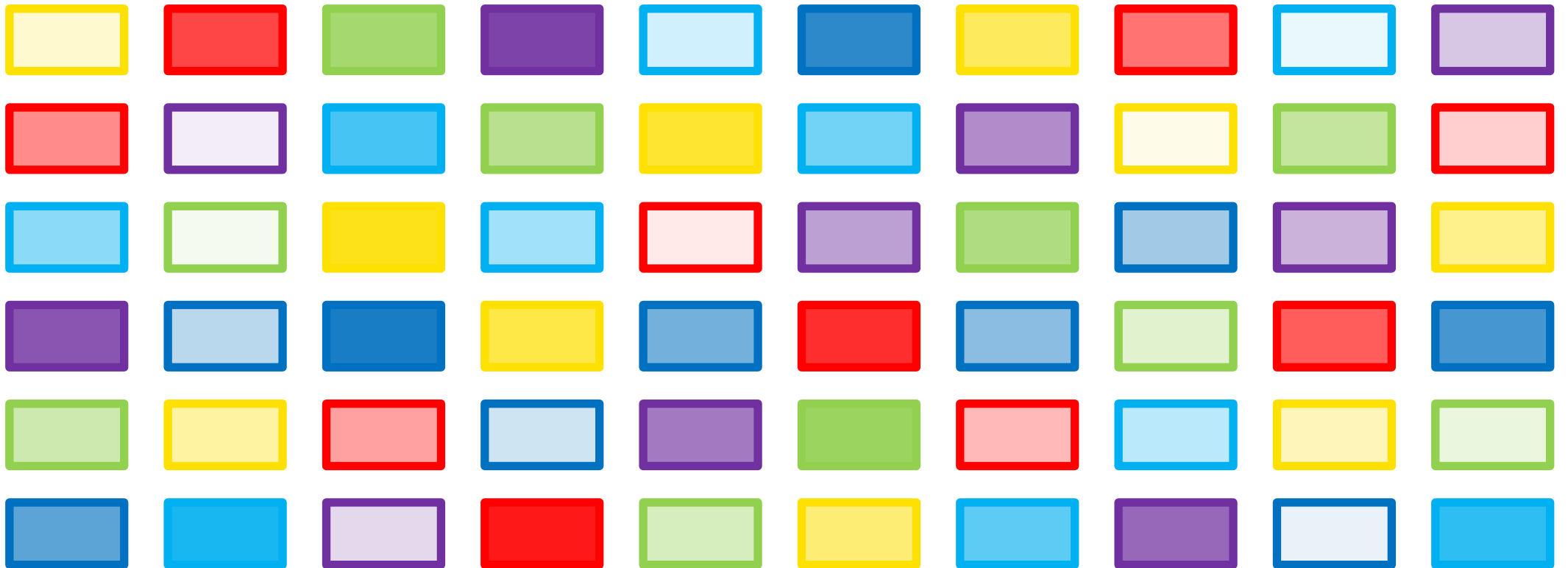


Rahmenbedingungen

Conditions générales

sammeln

collecter



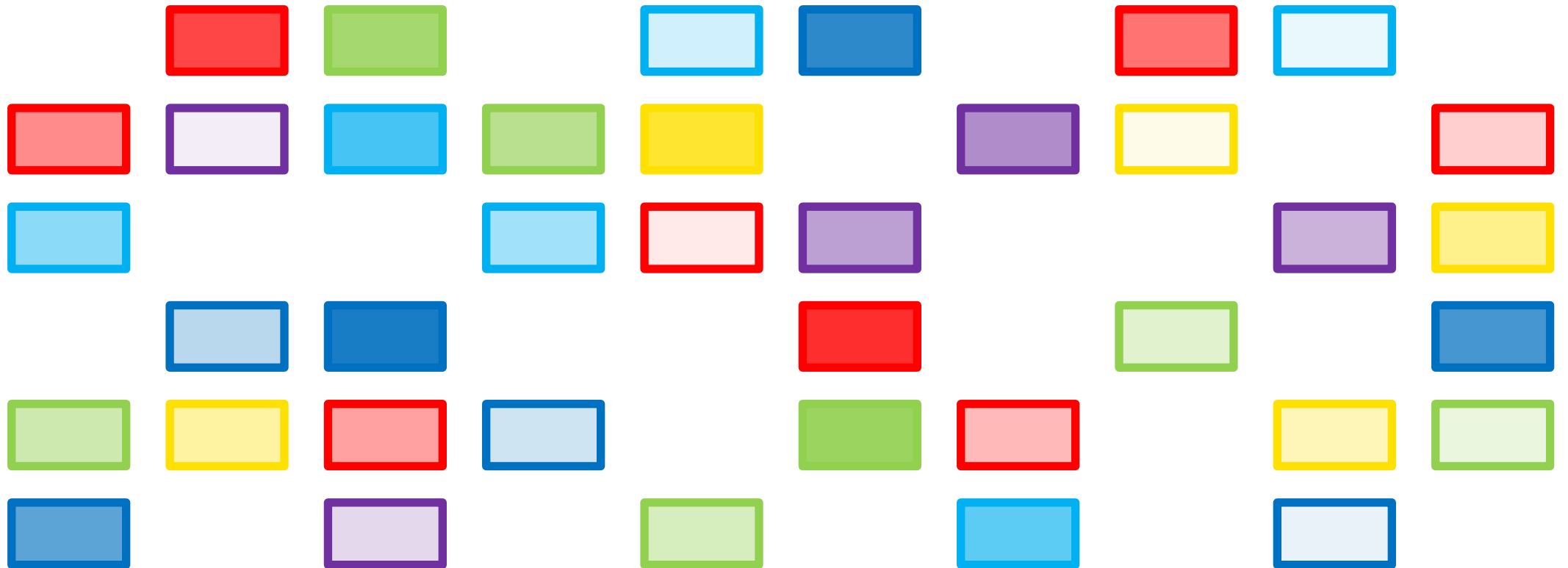


Rahmenbedingungen

Conditions générales

sammeln - berücksichtigen was möglich

collecter - prendre en compte ce qui est possible

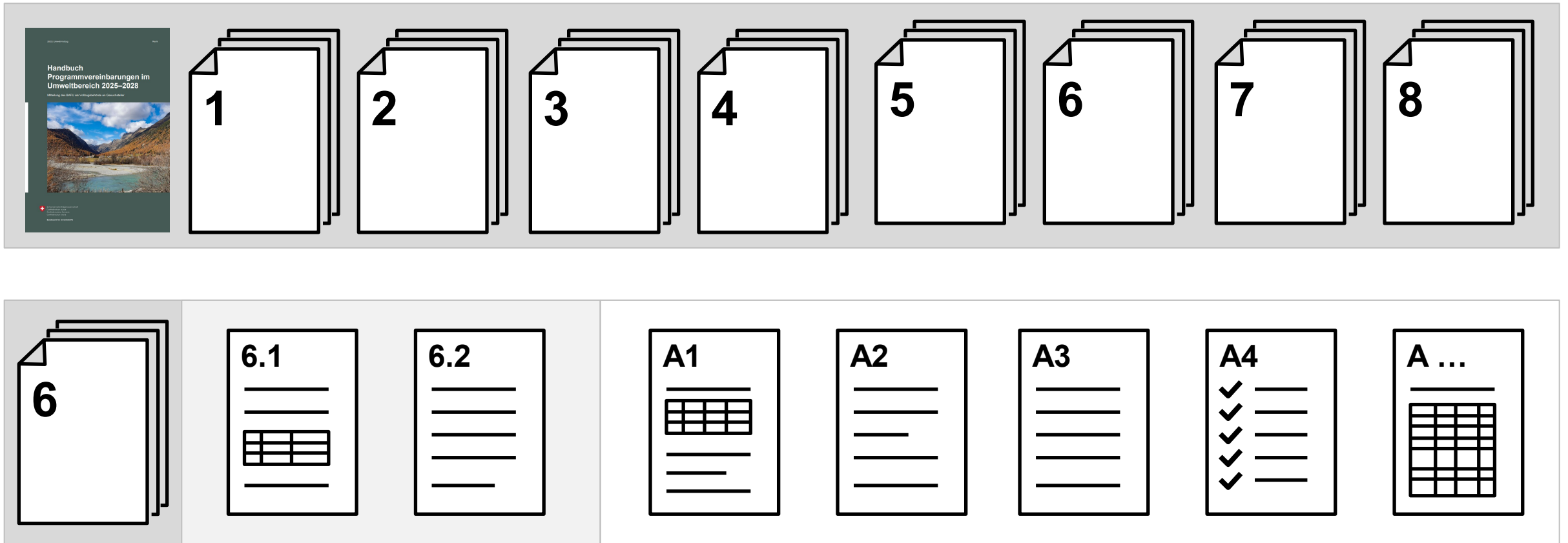




Rahmenbedingungen

Conditions générales

Vorgaben BAFU intern / Directives internes de l'OFEV





Workshops 5. März 2026

Ateliers 5 mars 2026

- **Workshop 1:** Allgemein, Prioritäten, Entlastungspaket 27
- **Workshop 2:** Abgrenzungskriterien, Verfahren, Rahmenbedingungen, Anforderungen (A4 – A7)
- **Workshop 3:** Checklisten (A8)
- **Workshop 4:** Mehrleistungen, Anrechenbare Kosten, Kostenteiler (A9 – A11)
- **Atelier 1:** Généralités, priorités, programme d'allégement budgétaire 2027
- **Atelier 2:** Critères de délimitation, procédures, conditions-cadres, exigences (A4–A7)
- **Atelier 3:** Checklists (A8)
- **Atelier 4:** Prestations supplémentaires, coûts imputables, clé de répartition des coûts (A9–A11)



Workshops 5. März 2026 - Feedbackrunde

Ateliers 5 mars 2026 - Retour d'expérience

WS 1: Sparen bei EP; Dieselben Vollzugsaufträge werden als prioritär und nicht prioritär beurteilt.

WS 2: Abgrenzungslimite EP/PV insb. für WBG erhöhen (weniger EP) und Mittel für PV entsprechend aufstocken. Rahmenbedingungen in Grundanforderungen integrieren und Redundanzen reduzieren. Marginale Präzisierungen.

WS 3 : Les check-listes ont une bonne base pour les cantons et les communes. La nomenclature doit être uniformisée et les tableaux simplifiés où cela est possible. La fusion des tableaux prise de position et décision doit être analysée.

WS 4: Mehrleistungen auf räumliche Referenz überprüfen, Form insgesamt ok. Anrechenbare Kosten durchkämmen mit Sicht auf Harmonisierung der Fluhöhe und Ziel der Subventionen. Zuständigkeiten hilfreich, Grafiken aktualisieren.



Workshops 5. März 2026

Ateliers 5 mars 2026



Hochwasser & Lawinen

EINFACHER LEITFADEN ZU SUBVENTIONEN

Förderung & Zuschüsse

Maßnahme	Förderhöhe	Förderhöe	Antragstellung
Hochwasserschütz	bis zu 50%	—	Förderformular
Lawinenschütz	bis zu 60%	—	Online-Antrag

€ Zuschüsse Schutzmaßnahmen Antragshilfe

Staatliche Unterstützung für Schutzmaßnahmen



Aktueller Stand

Document de travail

Hauptteil Kapitel 6.1 + 6.2

- Keine inhaltlichen Anpassungen
- Indikator im Programmblatt überarbeitet
- Beschreibung Mittelberechnung harmonisiert
- Prioritäten 2029 – 2032 festgelegt

Anhänge

- Diverse Anpassungen

Partie principale, chapitres 6.1 et 6.2

- Aucune modification du contenu
- Indicateur révisé dans la fiche de programme
- Description du calcul des ressources harmonisée
- Priorités 2029-2032 définies

Annexes

- Diverses modifications



Aktueller Stand – Indikatoren

Document de travail - Indicateurs



2029 – 2032

06-1	OP 1 : Offre de base Mesures d'aménagement du territoire, mesures d'organisation (y c. plans d'intervention), mesures de génie biologique ou mesures biologiques ainsi que mesures techniques mises en œuvre à des fins de protection contre les dangers naturels • Projets qui ne sont pas particulièrement onéreux • Entretien et remise en état de mesures de protection.	IP 1.1 : Somme des travaux et ouvrages réalisés et des mesures mises en œuvre	- Exigences posées aux projets (approche intégrée fondée sur les risques) - Combinaison optimale de mesures (limitation et réduction des risques) - Rentabilité	Contribution globale 35 % des coûts imputables
06-2	OP 2 : Acquisition de données de base Documents de base sur les dangers et les risques pour la gestion des risques, y compris leur mise à jour.	IP 2.1 : Somme des documents de base sur les dangers et les risques créés ou révisés	Exigences posées aux données de base (sur le plan technique / qualitatif), actualité des données	Contribution globale 50 % des coûts imputables
Les projets individuels ne font pas partie de la convention-programme. Ils continuent de faire l'objet de décisions distinctes en fonction des ressources réservées à cet effet.				
06-3	OP 3 : Projets individuels Projets particulièrement onéreux.	IP 3.1 : Somme des travaux et ouvrages réalisés et des mesures mises en œuvre IP 3.2 : Proportion de projets particulièrement efficaces	- Exigences posées aux projets (approche intégrée fondée sur les risques) - Combinaison optimale de mesures (limitation et réduction des risques) - Rentabilité	35 à 45 % des coûts imputables en fonction de l'efficacité des projets ²⁸

06-1	PZ 1: Grundangebot Massnahmen ohne besonderen Aufwand reduzieren und begrenzen das Risiko.	LI 1.1: Summe der ausgeführten Arbeiten und umgesetzten Massnahmen	QI 1.1a: Integrale und risikobasierte Planung QI 1.1b: Wirtschaftlichkeit der Massnahmen	Globalbeitrag 35 % der anrechenbaren Kosten
06-2	PZ 2: Grundlagenbeschaffung Gefahren- und Risikogrundlagen sind erhoben.	LI 2.1: Summe der erstellten bzw. revidierten Gefahren- und Risikogrundlagen	QI 2.1: Vollständigkeit QI 2.1: Aktualität	Globalbeitrag 50 % der anrechenbaren Kosten
Einzelprojekte sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarung. Sie werden wie bis anhin einzeln verfügt gemäss den dafür reservierten Mitteln.				
06-3	PZ 3: Einzelprojekte Massnahmen mit besonderem Aufwand reduzieren und begrenzen das Risiko.	LI 3.1: Summe der ausgeführten Leistungen und umgesetzten Massnahmen	QI 3.1a: Integrale und risikobasierte Planung QI 3.1b: Wirtschaftlichkeit der Massnahmen	35 %
		LI 3.2: Anteil Mehrleistungen	QI 3.2: Förderung IRM: - Grad der Umsetzung der Grundlagen - Umfang der und Wirkung und der Qualität der Massnahmen	+ max. 10 %
		LI 3.3: Anteil ausserordentliche Schutzmassnahmen	QI 3.3: Besondere Belastung: - Notwendigkeit der Massnahmen als Folge einer ausserordentlichen Situation - Erhebliche finanzielle Belastung des betroffenen Kantons durch Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren - Gesamtsicht der Planung	+ max. 20 %

2025 – 2028



Aktueller Stand - Prioritäten

Document de travail - Priorités

prioritär

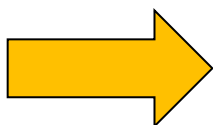
Gefahrenbeurteilung	8+(1)
Schutzbautenmanagement	6+(2)
Org. Massnahmen (diverse)	5
Verbundaufgabe (diverse)	5
Berücksichtigung Klimawandel	4
Gesamtplanung *	3+(1)
Risikoübersichten *	3+(1)
OMK	2+(2)
Projektfizienz	(3)
Sicherheitsaspekte	2
Unterhalt	2
Fokus PV	1
Bestand gewähren	1
Ökowerte fördern	1

NICHT prioritär

Gesamtplanung *	8+(1)
Risikoübersichten *	3+(1)
Gefahrenbeurteilung	2
Berücksichtigung Klimawandel	2
Anforderung	1
Projektfizienz	1
Raumplanung	1
Schutzbautenmanagement	1
Verbundaufgabe (diverse)	1
OMK	(1)

(...) Rückmeldung Abt. GeP

* Frist WaV und WBV: 2031



Prioritäten

- Aktualisierung der Gefahrenbeurteilung
- Erarbeitung der Risikoübersichten und der Gesamtplanung
- Umsetzung von Massnahmen basiert auf der Planung einer optimalen Massnahmenkombination



Aktueller Stand - Anhänge

Document de travail - Annexe



Reduktion von 11 auf 8 Anhänge. Gestrichen werden:

- Anhang 1: Mittelberechnung WaG
- Anhang 2: Mittelberechnung WBG
- Anhang 6: Rahmenbedingungen

Nummerierung und Reihenfolge wird angepasst.

Réduction du nombre d'annexes de 11 à 8.
Sont supprimées :

- Annexe 1 : Affectation des ressources (LFo)
- Annexe 2 : Affectation des ressources (LACE)
- Annexe 6 : Conditions générales

La numérotation et l'ordre seront modifiés.



Aktueller Stand - Anhänge

Document de travail - Annexe



Anhang 3: Erhöhung Bundesbeitrag für Einzelprojekte bei besonderer Belastung

- Präzisierung der Kriterien und des Prozesses

Anhang 4: Abgrenzung EP - GA

- EP neu ab CHF 6 Mio

Anhang 5: Verfahren bei EP

- Präzisierung des Verfahrens

Annexe 3 : Augmentation de la contribution fédérale en cas de charges considérables

- Précision des critères et de la procédure

Annexe 4 : Distinction entre PI et OB

- Nouveau seuil pour les PI : à partir de 6 millions de francs

Annexe 5 : Procédure relative aux EP

- Précision de la procédure



Aktueller Stand - Anhänge

Document de travail - Annexe



Anhang 7: Grundanforderungen

- Ergänzungen

Annexe 7 : Exigences de base

- Ajouts

Anhang 8: Checklisten

- Harmonisierung WBG/WaG und Reduktion

Annexe 8 : Listes de contrôle

- Harmonisation LACE/LFo et réduction

Anhang 9: Mehrleistungen

- Punktuelle Präzisierung

Annexe 9 : Prestations supplémentaires

- Précisions ponctuelles



Aktueller Stand - Anhänge

Document de travail - Annexe



Anhang 10: Anrechenbare Kosten

- Punktuelle Anpassungen

Annexe 10 : Coûts imputables

- Ajustements ponctuels

Anhang 11: Zuständigkeiten und Kostenteiler

- Überarbeitung

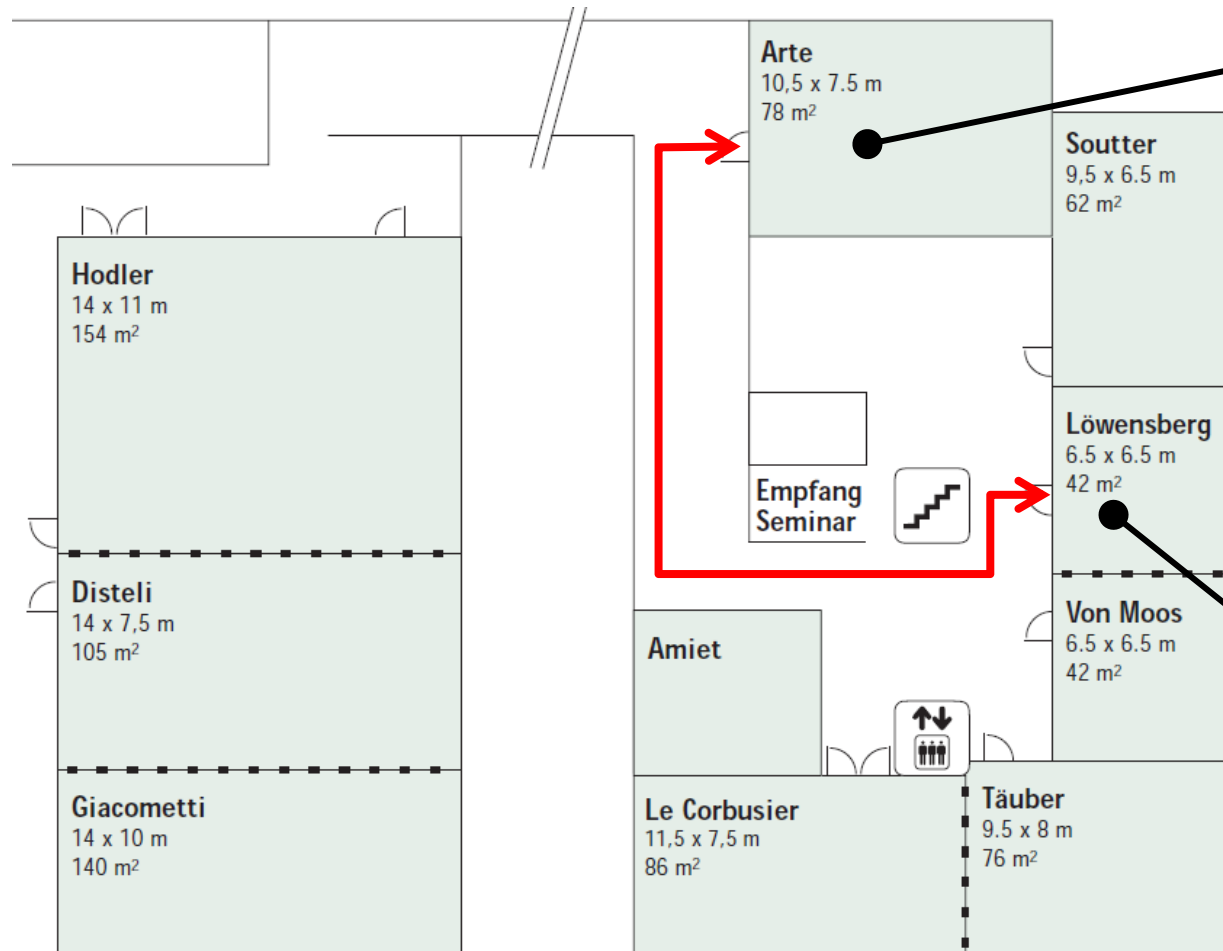
Annexe 11 : Compétences et répartition des coûts

- Révision



Fragen? Questions ?





Anhang 7, 8

Annexe 7, 8

Gruppe 1 / groupe 1
Gruppe 2 / groupe 2

Anhang 4, 5, 10, 11

Annexe 4, 5, 10, 11

Gruppe 2 / groupe 2
Gruppe 1 / groupe 1

Abschluss «Arte»
Clôture «Arte»



Gruppe 1

Groupe 1

Askarinejad	Amin
Bernardi	Tazio
Bulliard	Thomas
Haslinger	Florian
Kilchherr	Markus
Lévy	Sébastien
Loye	Alexandre
Magnollay	Antoine
Marti	Christian
Pittet	Céline
Prada	Viviana
Schmid	Bastian
Stoebener	Pascal
Woermann	Jonas
Wüthrich	Hansjürg

Gruppe 2

Groupe 2

Aschinger	Roman
Dénervaud	Christophe
Dolf	Fabian
Ettlin	Beat
Fessler	Werner
Fritschi	Jürg
Furger	Stefan
Hegglin	Ramon
Hofmann	Raphael
Hostmann	Markus
Ringenbach	Adrian
Röhl	Maik
Schmid	Franziska
Sonderegger	Michael





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Gefahrenprävention

Anhang 7, 8

Annexe 7, 8

Zusammenfassung		Kurze Zusammenfassung der Punkte 1–6
1. Anlass und Auftrag		Grund für die Projektausarbeitung und Auftragserteilung
2. Ausgangssituation	Historische Ereignisse Charakteristik des Bezugsgebietes Massgebende Prozesse Bestehende Schutzmassnahmen (u. a. Schutzbautenkataster)	Ereigniskataster Prozessspezifisch detaillierte Beschreibung des Entstehungs-, Transit- und Ablagerungsgebietes Mögliche Interaktion von Prozessen Der Schutzbautenkataster ist für den Prozessraum vorhanden, vollständig (d. h. konform mit dem Geodatenmodell) und aktuell.
3. Schadenpotenzial/ Risiko	Bestehende und geplante Nutzungen Beschreibung des Schadenpotenzials	Gemäss Anhang A6 bzw. nach der Systematik «EconoMe»
4. Handlungsbedarf	angestrebte Sicherheit	individuelles Todesfallrisiko; Tragbarkeit von Sachrisiken
5. Massnahmenplanung integral und risikobasiert	Projektperimeter, Massnahmenziele, Variantenstudien mit Kostenschätzung, vorgeschlagene optimale Massnahmenkombination, Interessensabwägung Ganzheitliche Massnahmenplanung unter Berücksichtigung des Risikos und aller möglichen Schutzmassnahmen (die optimale Massnahmenkombination aus raumplanerischen, organisatorischen, (Ingenieur-)biologischen oder technischen Massnahmen) Partizipative Planung (inklusive Risikodialog)	Räumliche und inhaltliche Systemabgrenzung. Integrale/risikobasierte Massnahmenplanung inkl. Abschätzung der Risikoreduktion und Wirtschaftlichkeit («EconoMe») sowie der langfristigen Risikobegrenzung, Kostenschätzung auf 25 % genau. Erläuterung der Entscheidungskriterien. Der Klimawandel wird bei der Massnahmenplanung berücksichtigt. Siehe Tabelle 25
6. Zusatzinformationen	• Mögliche Konflikte • Mögliche Verursacher, Nutzniesser und Betroffene • Zusätzlich notwendige technische Abklärungen	Raumnutzung, Natur und Landschaft, Landwirtschaft usw. (möglichst frühzeitiger Einbezug der kantonalen Fachstellen) Als Grundlage für eventuelle Kostenbeteiligungen und Entschädigungen.
7. Planbeilagen	Projektperimeter oder Prozessraum 1 : 25 000 Gefahrenkarten bzw. Intensitätskarten vor und nach Massnahmen. Situation der geprüften Varianten	Gemäss Anhang A7 Übersichtsplan

Unterschiede

Différences

- Titel / Titres
- Terminologie / Terminologie
- Detaillierungsgrad / niveau de détail

0. Zusammenfassung			Kurze Zusammenfassung
1. Grundlagen		Projektierungsgrundlagen Frühere Studien	Auflisten der Dokumente, auf denen das Projekt aufbaut.
2. Situationsanalyse	Ist-Zustand	Charakteristik des Einzugsgebiets: • Allgemein • Hydrologische Verhältnisse Wasserführung und Abflussregime • Anlagen und Nutzungen im Projektperimeter • Grundwasser-Verhältnisse • Geologische Verhältnisse • Geschlebehaushalt ♦ Ökologierelevante Aspekte: • Gewässerzustand (Ökomorphologie Stufe F) • Zustand der natürlichen Funktionen: Prozesse, Strukturen und Organismen • Einschätzung des Dynamikpotenzials • Projektperimeter Hochwasserschutzrelevante Aspekte: • Historische Ereignisse (Ereigniskataster) • Bestehende Gerinnekapazität • Schutzbautenkataster und Beurteilung bestehender Schutzmassnahmen im Projektperimeter • Mögliche Gefahrenarten (Überschwemmung, Ufererosion, Übermürung, Oberflächenabfluss und soweit sinnvoll aufstossendes Grundwasser) • Szenarien • Analyse der Schwachstellen entlang des Gewässers • Bestehende Gefahrensituation (Gefahren- oder Intensitätskarte) ♦ Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und des natürlichen Verlaufs im Naturzustand. ♦ Zustand der Prozesse, Strukturen und Organismen im Naturzustand und naturnahen Zustand ♦ Identifizierung und Beschreibung grossräumiger und irreversibler Einflüsse auf das Gewässer und sein Umfeld im naturnahen Zustand. ♦ Vergleich von Ist-Zustand und naturnahem Zustand, woraus sich der Handlungsbedarf ergibt	• Geologische Struktur, Gefälle, Ergebnisse der strategischen Renaturierungsplanungen. • Abflüsse, Entnahmen, weitere Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung des Klimawandels. Siedlungen und Nutzungsflächen, Naherholung, Natur und Landschaft (BLN), Fischerei, Grundwasser, Altlasten, Landwirtschaft (z. B. Fruchtfolgeflächen FFF, Landerwerb), Waldwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft, ISOS, Militär, Wassernutzung (Wasserkraft, Trinkwasserversorgung). • Gerinneform, Auflandungs- und Erosionsstrecken, Substrat, Geschlebefracht, sanierungspflichtige Anlagen und wesentlich beeinträchtigte Gewässerabschnitte. • Prozesse: u. a. Geschiebedynamik. • Strukturen: u. a. Gerinnesohlenbreite, Ökomorphologie; Schutzinventare; intakte Lebensräume und Beeinträchtigungen. • Organismen: u. a. National Prioritäre Arten und Arten der Roten Liste, Lebensgemeinschaften; Neobiota. Beim naturnahen Zustand werden jene menschlichen Einflüsse mitberücksichtigt, die nicht rückgängig gemacht werden können. Dazu gehören beispielsweise grossräumige Waldrodungen, Trockenlegungen von Feuchtgebieten und Gewässerumleitungen in einen See. Der naturnahe Zustand wird oft auch als Referenzzustand bezeichnet. Abfluss und Geschlebelieferung nehmen Bezug auf die heutigen klimatischen Bedingungen. Ermittlung der Defizite in Bezug auf den Zustand der Prozesse, Strukturen und Organismen sowie auf den Gewässerraum. Identifizierung und Bewertung der aus Anlagen und Nutzungen resultierenden Beeinträchtigungen.
3. Schadenpotenzial/ Risiko		♦♦ Bestehende oder geplante Nutzung ♦♦ Detaillierte Beurteilung der möglichen Risiken (EconoMe)	
4. Zieldefinition	Soll-Zustand Handlungsbedarf	♦♦ Angestrebter Schutzgrad ♦♦ Beurteilung der Tragbarkeit der Risiken ♦ Ökologische Entwicklungsziele für Prozesse, Strukturen, Organismen ♦ Herleitung erforderlicher Gewässerraum ♦ Zu erhaltende bestehende Naturwerte ♦ Unvermeidbare Abweichungen vom angestrebten naturnahen Zustand (durch Anlagen und Nutzungen sowie Beeinträchtigungen) Festgelegte Dimensionierungsgrössen	Basierend auf eine Risikodialog und nach Personenrisiko und Sachrisiko differenziert (Siehe Ist-Zustand) Bernessunghochwasser und Freibord

5. Massnahmenplanung (Präzisierung SIA 103 4.1.21 / 4.1.31) integral und risikobasiert	Projektperimeter Variantenstudium und Entwicklung Bestvariante	Integrale Massnahmenplanung unter Berücksichtigung des Risikos (risikobasiert) und aller möglichen Massnahmen (optimale Massnahmenkombination) Variantenwahl (optimale Massnahmen-Kombination) mit Begründung ♦♦ Robustheit der Schutzbauten und -anlagen und der Schutzkonzepte bei deren Überlastung ♦♦ Langfristige Begrenzung des Restrisikos Unterhaltskonzept Partizipative Planung (inklusive Risikodialog) Nachvollziehbare Begründung allfälliger Abweichungen von den ökologischen Entwicklungszielen	Unterhaltsmassnahmen, raumplanerische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, ökologische Massnahmen (ingenieurblogische und natürliche Funktionen), bauliche Massnahmen, Risikoreduktion, Wirtschaftlichkeit («EconoMe») unter Berücksichtigung des Klimawandels ♦♦ in Übereinstimmung mit den ökologischen Entwicklungszielen bezüglich Prozesse, Strukturen und Organismen Machbarkeit Risikoreduktion Kostenschätzung (gemässe SIA Phase) Verhältnismässigkeit (Kosten/Nutzen) Interessensabwägung
6. Weitere Abklärungen		Konflikte und Synergien mit anderen Planungen und Massnahmen mit Anlagen und Nutzungen im Projektperimeter ♦♦ Hochwasserrückhaltebecken, ♦♦ Geschlebesammler ♦♦ Nutzniesser und Betroffene ♦♦ Stand des integralen Risikomanagements in den betroffenen Gemeinden ♦♦ Technische Abklärungen (Modellversuche)	(siehe 2. Situationsanalyse) ♦♦ Prüfung Unterstellung unter Stauanlagenverordnung bzw. Zuständigkeit für Überwachung
7. Planbeilagen		Einzugsgebiet Projektperimeter ♦ Gewässerraum Nutzungen und Anlagen ♦ Ökomorphologischer Zustand ♦ Schutzinventare ♦ Lebensräume und Arten Situation Soll-Zustand Situation der geprüften Varianten Intensitätskarten vor und nach Massnahmen	Weitere Beeinträchtigungen inklusive Durchgängigkeitsstörungen innerhalb des Projektperimeters
8. Kantonale Mitberichte		Ergebnisse der kantonalen Prüfung: u. a. • Gewässerschutz und Grundwasserverhältnisse • Natur- und Landschaft • Gewässerökologie und Fischerei • Wasserbau • Waldwirtschaft (bei Rodungen) • Landwirtschaft • Raumplanung	

A8: Checklisten

A8: Listes de contrôle



A7: Grundanforderungen

A7: Exigences de base

Themenspeicher A7

- Bei Berücksichtigung des Klimawandels und der Wirkung bestehender Schutzmassnahmen braucht es klare Hinweise (Praxisbeispiele) ~~des~~ für das gewünschte Wie (Art / Flughöhe).
- Klar darauf hinweisen, dass bei kleinen Projekten / Unterhalt / ... diverse Bereiche nicht relevant sind
- Es besteht die Tendenz, dass der Hinweis "Klimawandel ist zu berücksichtigen..." stets angebracht wird (bei Gef.-grundlagen Massn.-Planung...), aber nie wie dies erfolgen soll



A7: Grundanforderungen

A7: Exigences de base

Ist die Tabelle vollständig?
Le tableau est-il complet ?

Ja	Nein
Qui	Non

Hand-drawn tally marks: 11 green strokes for 'Ja', 11 blue strokes for 'Nein', and 1 black stroke for 'Nein'.



A7: Grundanforderungen

A7: Exigences de base

- Die vorgenommenen Ergänzungen und Anpassungen im Anhang 7 wurden im Grundsatz nicht kritisiert.
- Punktuell erfolgten Rückmeldungen respektive Fragen. (siehe Fotoprotokoll)
- Les ajouts et modifications apportés à l'annexe 7 n'ont, dans l'ensemble, pas fait l'objet de critiques.
- Quelques commentaires ou questions ont été formulés ponctuellement. (voir le compte-rendu photographique)

Anhang 7 Grundanforderungen an Schutzmassnahmen und Grundlagenbeschaffung

Wird eine Subventionierung von Schutzmassnahmen und Grundlagenbeschaffungen angestrebt, sollen im betroffenen Projektperimeter die Informationen gemäss Tabelle 24 und 25 erarbeitet werden. Je Massnahme und Grundlagenbeschaffung nach lokalem Kontext, Art und Komplexität eines Projekts sind nicht alle in den Tabellen aufgeführten Bereiche massgebend. In Absprache mit dem BAFU können begründete Abweichungen bezüglich dieser der relevanten Informationen akzeptiert werden.

A7-1 Schutzmassnahmen

Tab. 6: Grundanforderungen an Schutzmassnahmen im Projektperimeter Grundanforderungen an Schutzmassnahmen

Bereich	Kriterien	Bemerkungen
Projektperimeter	Systemabgrenzung	Räumlich und inhaltlich
Gefahrenbeurteilung	~~Nature~~ Ereigniskataster	Prozess, Zeitpunkt und Ausmass von Ereignissen (konform mit umfassendem Teil des Geodatenmodells ID 167.1)
	Gefahrenpotenzial	Ereignisabläufe von massgebenden Szenarien im Projektperimeter. Prozessquellenspezifische Ermittlung von Kennwerten und Intensitäten, dargestellt in Intensitätskarten (i. d. R. Jährlichkeiten < 30, 30–100, 100–300, Extremereignis) vor und nach Massnahmen. Beschreibung in zugehörigem Bericht.
	Klimawandel	Der Klimawandel wird bei der Erstellung der Gefahrengrundlagen berücksichtigt. <i>gemäss BAFU-Wegleitung XYZ...</i>
	Wirkung bestehender Schutzmassnahmen	<i>Z. B. gemäss ProtectPraxis (2025). Wie zu dokumentieren?</i>
	Gefahrenkarten	Vor und nach Massnahmen/Ereignissen (konform mit Geodatenmodell ID 166.1) für den Projektperimeter
Schadenpotenzial	Schutzgüter	<u>Darstellung nach Objektkategorien</u> : Menschen, Nutztiere, erhebliche Sachwerte (Gebäude, Infrastrukturen, Objekte mit erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung oder Tragweite, Infrastrukturen, Kulturgüter), Umwelt, Natur, spezielle Schutzgüter/Lebensgrundlage der Menschen, Kulturgüter. War die Gefahr beim Errichten der Baute oder Anlage bekannt, dann werden diese von einer Subventionierung ausgeschlossen. Bahnen mit ausschliesslich touristischem Verkehr werden als <u>Schutzgüter</u> nicht anerkannt bzw. nicht subventioniert.
	Exposition	Zeitliche Präsenz im Gefahrengebiet.
	Schadenempfindlichkeit	Anfälligkeit des Schutzguts, beschädigt zu werden.
Risikobeurteilung	Risikoermittlung ⁶	Ausmass und Wahrscheinlichkeit möglicher negativer Auswirkungen/Konsequenzen/Folgen und Schäden. Unterscheidung in Personen- und Sachrisiken.
	Wirkung bestehender Schutzmassnahmen	Schutzbautenkataster (Zustandserfassung, Wirkungsbeurteilung aufgrund Tragsicherheit, Belastungsgrenzen, Versagensmechanismen, Gebrauchstauglichkeit, Dauerhaftigkeit)
	Schadenpotenzial	Darstellung nach Objektkategorien



A7: Grundanforderungen

A7: Exigences de base

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2029-2032 – Bereich gravitativer Naturgefahren

UV-275x

Bereich	Kriterien	Bemerkungen
	Risiko (angestrebtes Sicherheitsniveau)	Individuelles Todesfallrisiko, Tragbarkeit von kollektiven Personen- und Sachrisiken. Der von allen Akteuren (Verantwortungsträgern, Risikoträger, Betroffene) gemeinsam festgelegte und erstrebte angestrebte Sicherheitszustand. Schutzziele: Niveau-Mass an Sicherheit, das bestimmte von verschiedenen Verantwortungsträgern in ihrem Verantwortungsbereich grundsätzlich angestrebten wird. In der Praxis dient das Schutzziel als Überprüfungskriterium zur Beurteilung des Handlungsbedarfs für die Erreichung der angestrebten Sicherheit. Projekt- oder Massnahmenziele: Mass der Sicherheit, <u>das, welches</u> mit einer bestimmten Massnahme bzw. einem konkreten Projekt erreicht werden soll. Die Gesamtwirkung der getroffenen Massnahmen dient der Erreichung der angestrebten Sicherheit.
	Tragbares Risiko	Das Risiko ist dann tragbar, wenn die Folgen im Eintretensfall sozial und gesellschaftlich verkraftbar sind, die Verantwortungsträger und die Betroffenen genügend rasch wieder handlungsfähig sind, die nötige Funktionalität der Bauten, Anlagen und Infrastrukturen innert nützlicher Frist wiederhergestellt werden kann und wenn die wirtschaftlichen Folgen bewältigt werden können.
	Verbleibendes Risiko	Überlastverhalten und zugehörige Risiken beurteilen. Beurteilung der Robustheit/Systemsicherheit der Massnahmen und des Massnahmensystems. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Überlastung, welche die Dimensionierung deutlich überschreitet Klimawandel während der Nutzungsdauer der Schutzmassnahmen Überlastung bereits in den Entwurfsphasen des Projekts
Massnahmenplanung und Bewertung	Zielsetzung	Integrale und risikobasierte Massnahmenplanung zur langfristigen Begrenzung des Risikos und zur Minimierung von inakzeptablen Risiken mit einer optimalen Kombination von Massnahmen.
	Optimale Massnahmenkombination	Ein Risikodialog ist erfolgt. Das Subventionsprojekt basiert auf einem dokumentierten (nachvollziehbaren) Konzept mit einer optimalen Kombination der planerischen (inklusive die notwendigen Freihalteräume), organisatorischen, (ingenieur-)biologischen und technischen Massnahmen. Das Konzept ist mit allen be-

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2029-2032 – Bereich gravitativer Naturgefahren

UV-275x

Bereich	Kriterien	Bemerkungen
	Kostentransparenz	Ausweisen des Kostenteilers aller beteiligten Stellen (BAV, ASTRA ~~36a~~), Angemessene ~~angemessene~~ Beteiligung direkter, nicht subventionsberechtigter Nutzer
	Klimawandel	Der Klimawandel wird bei der Massnahmenplanung berücksichtigt.
	Anlagen	Einhaltung Fachnormen, Richtlinien, offiziell zugelassene Schutzsysteme.
		Hinweis: künstliche Lawinenauslösung oberhalb von Siedlungen (BAFU 2019).
	Unterhalt	Die Lebensdauer und Funktionsfähigkeit der Schutzmassnahmen ~~bauten und -anlagen~~ erhalten und optimieren. Der Unterhalt ist geregelt und gesichert. Beim HWS die Abflusskapazität erhalten und die Gewässerdynamik wo nötig begrenzen.
	Gestaltung der Gewässer-raumabschnitte	Sicherstellung der Gestaltung in den ersten fünf Jahren nach Bauabschluss
	Partizipative Planung	Zu Beginn des Projekts die Akteure, die vertretenen Interessen und die entscheidenden Werte des öffentlichen Interesses analysieren. Dabei sind insbesondere die stark betroffenen und potenziell massgebenden Akteure identifiziert worden, die in den Planungsprozess eingebunden werden müssen.
	Ersatz und aufwendige Instandstellung	Inkl. Überprüfung des Schutzsystems
Raumbedarf und Ökologie	Gilt für Hochwasserschutzprojekte: ~~Wasserbau~~	Sicherstellung des Gewässerraumes nach Art. 36a GSchG, Art. 41a und 41b GSchV (Herleitung gemäss Teil 8, Anh. A3-2)
		Berücksichtigung der Anforderungen nach Art. 4 WBG (Vorgehen und Anforderungen gemäss Teil 8, Anh. A3-3)
		Festlegung des Neophytenmanagements
Schutzbautenmanagement	Schutzbautenmanagement	Der Schutzbautenkataster ist für den Prozessraum vorhanden, vollständig (d. h. konform mit dem Geodatenmodell ID 81-2232.1) und aktuell. Das entsprechende Schutzbautenmanagement ist im Projektperimeter und für alle bestehenden Massnahmen, die mit den neuen Massnahmen interagieren (Schutzsystem im Verbund), umgesetzt. Siehe «Praxishilfe Alternde Schutzbauten».
		Ein Schutzbautenmanagement, regelt folgende Punkte: Dokumentation der Schutzbauten und -anlagen, Eigentum und Unterhaltspflicht, unterhaltspflichtige Stelle und Aufsichtsstelle bzw. Organisationseinheit, Unterhalts- und Inspektionsturnus, Aus- und Weiterbildung der Unterhaltspflichtigen, Unterhalts- und Inspektionsturnus, Aufsicht und -Dokumentation der Schutzbauten und -anlagen.
Raumplanerische Massnahmen	Risikobegrenzung	Es wird aufgezeigt, mit welchen Massnahmen das Risiko langfristig begrenzt wird und wie diese realisiert werden.
		Im Weiteren wird aufgezeigt, welches die notwendigen Freihalteräume für die langfristige Risikobegrenzung sind und wie diese realisiert werden.
Organisatorische Massnahmen	Warneinrichtungen und technische Vorkehrungen für Notfall-einsätze	Die Errichtung von Abflussmessstellen wird nach Absprache als Bestandteil regionaler Warneinrichtungen subventioniert.

ist part. plan.

absicht ≠ Wirkung!

?



A7: Grundanforderungen

A7: Exigences de base

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2029-2032 – Bereich gravitativer Naturgefahren			UV-275x
Bereich	Kriterien	Bemerkungen	
	- Definition Schwellenwerte - Warnkonzept - Zeitprogramm - Bei Lawinen Unterzeichnung der IMIS-Vereinbarung		
	Einsatzplanung	Vorsorgliche Einsatzplanung gemäss Leitfaden Einsatzplanung des BAFU/BABS: Für jeden relevanten Prozess ist eine detaillierte Einsatzplanung basierend auf den aktuellen Gefahrengrundlagen durchzuführen. Der Einsatzplan ist Teil der Notfallplanung der betroffenen Gemeinde/Region. Er beinhaltet unter anderem spezifische Ablaufschemata mit Interventionskriterien, Interventionskarten, ausformulierte Aufträge und entsprechende Mitteltabellen. Die inhaltlichen Anforderungen an die Einsatzplanung für gravitative Naturgefahren sind im Leitfaden für Gemeinden (BAFU/BABS, 2020) festgehalten.	
	Entscheidungshilfen für lokale Naturgefahrenberater der zivilen Führungsorgane	Anpassung der Grundlagen für lokale Naturgefahrenberater an kantonale Gegebenheiten, Berichterstattung über die Umsetzung der Massnahmen zur Sicherstellung der Fachberatung der zivilen Führungsorgane	
	Speicherseen	Präventive Absenkungsmassnahmen zum Schutz vor Hochwasser	

A7-2 Grundlagenbeschaffung

Tab. 7: Grundanforderungen an Gefahren- und Risikogrundlagen

Grundlage	Elemente	Anforderungen
NatureEreigniskataster («StorMe»)		gemäss umfassendem Teil des Geodatenmodells Naturereigniskataster ID 167.1
Schutzbautenkataster		gemäss Geodatenmodell Schutzbauten Naturgefahren ID 84-2232.1
Gefahrenbeurteilungen	- Bericht - Intensitätskarten - Gefahrenkarten - Gefährdungskarte Oberflächenabfluss - Gefahrenhinweiskarten	gemäss - Vollzugshilfe Gefahrenbeurteilung (20252027) - Geodatenmodell Gefahrenbeurteilung ID 166.1
Risikoübersichten		gemäss - Minimale StandardsVollzugshilfe Kantonale Risikoübersichten für gravitative Naturgefahren (20202027) - Entwurf Geodatenmodell Kantonale Risikoübersichten Naturgefahren (2022)
Gesamtplanungen		gemäss Vollzugshilfe Kantonale Gesamtplanung Naturgefahren (in-Erarbeitung2025)
Weitere Gefahrenbeurteilungen	- Gefährdung aufstossendes Grundwasser - Kanalisationsrückstau	Zusätzliche Beurteilungsgrundlagen für Objektschutzmassnahmen wie Schutzhöhenkarten, etc.
Flussvermessungen		Gemäss «Technische Standards für die Vermessung von Fliessgewässern» des BAFU.

→ Ans. A10 (Anordnungs Kosten) bisher verschoben

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2029-2032 – Bereich gravitativer Naturgefahren

UV-275x

Grundlage	Elemente	Anforderungen
		Periodische Flussvermessungen ^{gehören zur} sind Grundlagen ^{Beschaffung} (PZ 2). Projektbezogene Flussvermessungen (vorher ~~und~~ nachher) sind im Grundangebot (PZ 1) oder in Einzelprojekten (PZ 3) abzurechnen. Die projektbezogenen Flussvermessungen sollen mit den periodischen Flussvermessungen zeitlich und räumlich abgestimmt werden.

* Beschriftung konstant verwenden



A8: Checklisten

A8: Listes de contrôle

- Das Modell mit den Indikatoren A, B, C ist zu prüfen. Vorgeschlagen wurden der Ansatz, Spalten in der Tabelle zu ergänzen und dort die Relevanz zu deklarieren.
- Geäussert wurde der Wunsch WaG und WBG weiterhin in zwei Tabellen abzubilden, auch wenn diese inhaltlich beinahe identisch wären. Grund: Handhabung
- Bezüglich A5: Es wurde angeregt, dass grundsätzlich 2 Stellungnahmen vom Bund notwendig sein sollen. Zweck: Erst mit dem Bauprojekt werden Themen erarbeitet, die ev. auch für den Bund relevant sind (z.B. UVB).

Themenspeicher A8

- Formulierung Index überprüfen
positiv formulieren z.B. B nur relevant für Revit-Projekt
↳ statt A, B, C → Rev., Wab, ...
- Index-C direkt in Liste
- Längen und Querprofile: nicht relevant für Lawinen- und Steinschlagprojekte!
- Doppelte Vernehmlassung als Standort einfach als Ausnahme
→ Ziel: Stufengerecht gemeinsame Haltung
- Anstatt Index B weiterhin separate Tabellen nach WBG WaG jedoch Harmonisierung der Begriffe



A8: Checklisten

A8: Listes de contrôle

- Il convient d'examiner le modèle comportant les indicateurs A, B et C. Il a été proposé d'ajouter des colonnes au tableau et d'y indiquer la pertinence.
- Le souhait a été exprimé de continuer à présenter la WaG et la WBG dans deux tableaux distincts, même si leur contenu serait presque identique.
Motif : facilité d'utilisation
- Concernant A5 : il a été suggéré que, en principe, deux avis de la Confédération soient nécessaires.
Objectif : ce n'est qu'avec le projet de construction que sont élaborés des thèmes qui pourraient également être pertinents pour la Confédération (p. ex. EIE).

Themenspeicher A8

- Formulierung Index überprüfen
positiv formulieren z.B. B nur relevant für Revit-Projekt
↳ statt A, B, C → Rev., WaG, ...
- ~~Index~~ - C direkt in Liste
- Längen und Querprofile: nicht relevant für Lawinen- und Steinschlagprojekte!
- Doppelte Vernehmlassung als Standard
einfach als Ausnahme
→ Ziel: Stufengerecht gemeinsame Haltung
- Anstatt Index B weiterhin separate Tabellen nach WBG WaG jedoch Harmonisierung der Begriffe



A8: Checklisten

A8: Listes de contrôle

A8: Checklisten
A8: Listes de contrôle

Stimmt die Flughöhe der Checkliste?
Le niveau de détail de la liste de contrôle est-il correct ?

Ja Nein

Qui Non

A8: Checklisten
A8: Listes de contrôle

Sind die Checklisten anwendbar für Schutzmassnahmen nach **WaG**?
Ces listes de contrôle s'appliquent-elles aux mesures de protection selon la **LFo** ?

Ja Ja, mit Anpassungen Nein

Qui Oui, moyennant quelques adaptations Non

Index prüfen (siehe Themenspeicher)

A8: Checklisten
A8: Listes de contrôle

Sind die Checklisten anwendbar für Schutzmassnahmen nach **WBG**?
Ces listes de contrôle s'appliquent-elles aux mesures de protection selon la **LACE** ?

Ja Ja, mit Anpassungen Nein

Qui Oui, moyennant quelques adaptations Non

A8: Checklisten
A8: Listes de contrôle

Für Schutzmassnahmen nach **WBG**: Sind die Verweise auf die ökologischen Inhalte ausreichend?
Pour les mesures de protection selon la **LACE** : les références aux aspects écologiques sont-elles suffisantes ?

Ja Ja, mit Anpassungen Nein

Qui Oui, moyennant quelques adaptations Non

Vollzugshilfen nennen



A8: Checklisten

A8: Listes de contrôle

Einige Aspekte sind nicht für alle Projekte relevant. Diese Aspekte sind in der Tabelle folgendermassen gekennzeichnet:

^A nicht relevant für Revitalisierungsprojekt

^B nicht relevant für Schutzprojekte nach WaG

^C siehe Vollzugshilfe ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte, BAFU 2025

Tab. 8: Checkliste Stellungnahmen (Vorstudie / Vorprojekt): Inhaltsanforderungen an das Dossier

Stichwort	Inhalt	Bemerkungen
Zusammenfassung		Kurze Zusammenfassung der nachfolgenden Punkte
Situationsanalyse	Historische Ereignisse	Ereigniskataster
	Charakteristik EZG	Prozessspezifische Beschreibung: u.a. - Entstehungs-, Transit-, Ablagerungsgebiet - Hydrologie, Geologie, Grundwasser - Feststofftransport: Schwemmgut, Geschiebe - Geschiebehaushalt (Vollzugshilfe Geschiebehaushalt – Massnahmen, BAFU 2024) ^B - Ökologierelevante Aspekte ^B
	Massgebende Prozesse	In Szenarien: - Hauptprozess (inkl. Niederwasser ^B), Teil- und Sekundärprozesse, - Interaktionen: Prozessverkettung oder -verstärkung; - Kapazitäten und Schwachstellen - Gefahrenbeurteilung vor Massnahmen (Gefahren- und Intensitätskarten) - Berücksichtigung Klimawandel
	Nutzung	Bestehende Anlagen und Nutzungen im Projektperimeter Planungen und Massnahmen von Dritten
	Risiko	Schadenpotenzial (EconoMe ^A) Heutige und zukünftige Risiken ^A
	Bestehende Schutzmassnahmen	Aussagen aus dem Schutzbautenkataster und Schutzbautenmanagement zum Planungssperimeter
	Naturzustand und naturnaher Zustand Fließgewässer ^{B, C}	?
	Übergeordnete Vorgaben	Angestrebte Sicherheit (individuelles Todesfallrisiko, Sachrisiken), Wasserstrategie (sofern vorhanden) Strategische Revitalisierungsplanung ^B

Rechts Revitalisierungsprojekt
Schutzprojekt
Info aus Bauprojekt

← ?

Tragbares?

Stichwort	Inhalt	Bemerkungen
		• Richtplanvorgaben
Defizitanalyse	Bewertung der Situationsanalyse und Herleitung des Handlungsbedarfs	• Vergleich Zustand – Vorgabe • Interpretation der Grundlagen • Beurteilung Defizit
	Festlegen Dimensionierungsgrösse	Bemessungseinwirkungen und Umgang mit Unsicherheiten (inkl. Auslegung Freibord ^B)
Zieldefinition	Risiko ist tragbar	Risiko ^B Bewertung
	Ökologische Entwicklungsziele	Bei Gewässer siehe entsprechende Vollzugshilfen ^C
	Weitere Ziele	
Massnahmenplanung (optimale Massnahmenkombination, OMK)	Integrale und risikobasierte Planung	Partizipation und Risikodialog → was muss / soll beschrieben werden?
	Kombination, Varianten	• Prüfen und kombinieren aller Massnahmenarten (raumplanerische, organisatorische, technische, biologische) unter Berücksichtigung Klimawandel • Risiko reduzieren und langfristig begrenzen • Überlastung von Massnahmen und System, Beschreibung robustes Verhalten • Verbesserung der natürlichen Funktionen eines Gewässers ^{A, B}
	Bewertung, Interessensabwägung, Verhältnismässigkeit	Wahl und Begründung der Bestvariante
	Ausarbeitung Bestvariante	Ausarbeitung des Massnahmenelement aus der optimalen Massnahmenkombination
Auswirkungen	Bewertung der Massnahmen	• Auswirkung in Bezug auf die Inhalte der Situationsanalyse darlegen (bspw. Gefahrenbeurteilung nach Massnahmen, verbleibende Risiken, Nutzungen) • Konflikte und Synergien
	Bewertung der Massnahmen auf die Zieldefinition	
	Überprüfung der optimalen Massnahmenkombination	Ausgearbeitetes Massnahmenelemente wird auf Wirkung in der optimalen Massnahmenkombination bewertet.
	Notwendigkeit weitere Abklärungen	Je nach Massnahmentyp festlegen
Kosten und Wirtschaftlichkeit	Kosten	Kostenschätzung (vgl. Angaben SIA Teilphase 31) Kostenteiler (inkl. mögliche Verursacher, Nutzniesser)
	Wirtschaftlichkeit	Nutzen-/Kostenverhältnis, individuelles Todesfallrisiko ^A
Planbeilagen	Zusammenstellung Projektdossier	Massnahmen sind ausreichend dargestellt, um deren Wirkung und die Beschreibungen aus dem Technischen Bericht nachvollziehen zu können (vgl. Angaben SIA Teilphase 21 bzw. respektive 31)
	• Projektperimeter	
	• Situationspläne	Geprüfte Varianten, Soll-Zustand Gewässerraum ^B
	• Technische Profile ^B nicht immer nötig	Längenprofil Normal- und Querprofile



A7: Grundanforderungen

A7: Exigences de base

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2029-2032 – Bereich gravitativer Naturgefahren			UV-275x
Stichwort	Inhalt	Bemerkungen	
	Gefahrenbeurteilung	Vor und nach Massnahmen	sehe man (Intensitätskarten?)
Beilagen	Formular BAFU Einzelprojekte		
	Kantonale Mitberichte	Ergebnisse der kantonalen Prüfung in Abhängigkeit der betroffenen Interessen	

Tab. 9: Checkliste Subventionsgesuch: Inhaltsanforderungen an das Dossier

Stichwort	Inhalt	Bemerkungen
Zusammenfassung		Kurze Zusammenfassung der nachfolgenden Punkte
Situationsanalyse	Siehe Tabelle 8	Überprüfung und Nachführung der Situationsanalyse gemäss Tabelle 8 (Vollständigkeit)
Defizitanalyse	Siehe Tabelle 8	Überprüfung und Nachführung der Defizitanalyse gemäss Tabelle 8
Zieldefinition	Siehe Tabelle 8	Überprüfung und Nachführung der Zieldefinition gemäss Tabelle 8
Massnahmenplanung (optimale Massnahmenkombination, OMK)	Siehe Tabelle 8	Überprüfung und Nachführung der Massnahmenplanung gemäss Tabelle 8 Bestvariante

	Zusätzliche Unterlagen	- Materialbewirtschaftungskonzept und Materialbilanz - Landbereitstellung: Landumlegung, freihändiger Erwerb, Enteignung, Grunddienstbarkeit, Baurecht - Stauanlagenverordnung:
	Konzepte	- Wirkungskontrolle ^B → nicht bei WBG - Sicherstellung der Gestaltung in den ersten fünf Jahren nach Bauabschluss (inkl. Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten) ^B - Unterhaltskonzept (inkl. Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten): Angaben zum Unterhaltsbedarf und der Bezeichnung der verantwortlichen Stellen - Besucherlenkungskonzept (sofern notwendig)
	Terminplanung	Bauprogramm (Start, Bauzeit, Abschluss), eventuell vorgeschlagene Etappierung
Auswirkungen	Siehe Tabelle 8	Überprüfung und Nachführung der Auswirkungen gemäss Tabelle 8
	Überprüfung der optimalen Massnahmenkombination	- Präzisierung zur Berücksichtigung der verbleibenden Gefahren und Risiken in Richt- und Nutzungsplanung ^A - Präzisierung zur Einsatzplanung ^A
	Umweltverträglichkeitsbericht * Beilage	Bei UVP-pflichtigen Vorhaben muss ein separater Bericht zu den Umweltauswirkungen erstellt und öffentlich zugänglich gemacht werden (vgl. Artikel 10b USG, Anhang Ziffer 3 UVPV)
Kosten und Wirtschaftlichkeit	Kosten	- Kostenvoranschlag (vgl. Angaben SIA Teilphase 33) - Kostenteiler (inkl. mögliche Verursacher, Nutzniesser) - Unterhaltskosten - Kosten Gestaltung in den ersten fünf Jahren nach Bauabschluss ^B Abgelehnt?!

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2029-2032 – Bereich gravitativer Naturgefahren			UV-275x
Stichwort	Inhalt	Bemerkungen	
	Wirtschaftlichkeit	Detaillierte Beurteilung nach EconoMe	
Planbeilagen	Zusammenstellung Projektdossier	Massnahmen sind ausreichend dargestellt, um deren Wirkung und die Beschreibungen aus dem Technischen Bericht nachvollziehen zu können (vgl. Angaben SIA Teilphase 33)	
	Siehe Tabelle 8	Überprüfung und Nachführung der Planbeilagen gemäss Tabelle 8	
Beilagen	Formular BAFU Einzelprojekte	Aktualisierung der Angaben	
	Kantonale Mitberichte	Überprüfung der kantonalen Mitberichte gemäss Tabelle 8	
	Subventionsmodell	- Begründung der Mehrleistungen (vgl. Anhang 9) - Nachweise der besonderen Belastung (sofern grundsätzlich nachgewiesen) - Einordnung und Begründung erhöhter Bundesbeiträge gemäss Programnteil 8 ^B	
Kantonale Entscheide	Projektgenehmigung	Alle Bewilligungen sind erteilt und rechtskräftig	
	Finanzbeschlüsse	- Finanzierung Ausführung sichergestellt - Finanzierungsschlüssel und Kostenteiler - Perimeterpflichten des Bundes und seiner Betreiber	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Gefahrenprävention

Anhang 4, 5, 10, 11

Annexe 4, 5, 10, 11



Anhang 4

Annexe 4

Anhang 4 Abgrenzungskriterien zwischen Einzelprojekten und Grundangebot

Bei Projekten, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen, soll mit dem Bund besprochen werden, ob sie in die Programmvereinbarung zu integrieren sind oder als Einzelprojekt beim Bund zur Subventionierung eingereicht werden.

Tab. 4: Abgrenzungskriterien zwischen Einzelprojekten und Grundangebot

Bereich	Kriterien
Projektkosten	≥ CHF 5 Mio.
Gesamtrisiko ⁴	Jährliches kollektives Gesamtrisiko ≥ CHF 200 000
Individuelles Todesfallrisiko (pro Jahr) ⁵	5-10 und mehr Objekte mit individuellem Todesfallrisiko ≥ 10 ⁻⁵ Individuelles Todesfallrisiko ≥ 10 ⁻⁵ , sofern keine wirtschaftlichen Massnahmen (Nutzen/Kosten < 1,0) möglich sind
Bauwerke zur Seeregulierung	Grosse Seen
Landes-, Kantons Grenzen übergreifende Projekte	Nachbarland, > 1 Kanton betroffen
Projekte, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern	Anhang, Ziffer 3 UVPV
Rodungen	≥ 5000 m ² (Art. 6 Abs. 2 WaG und Art. 5 WaV)
Stauanlagen	Projekte, die der Überwachung durch das BFE (Art. 2 STAV) unterstellt sind
Anlagen, die eine Baubewilligung oder Zulassung des Bundes benötigen.	- Eisenbahnanlagen (zuständige Behörde: BAV, Art. 18 EBG) - Nationalstrassen (zuständige Behörde: ASTRA, Art. 26 NSG) - Flächenbedarf Fruchtfolgefläche > 3 ha (zuständige Behörde: ARE gemäss BR Beschluss von 8.4.2010) - Hochspannungsleitungen (zuständige Behörde: ESTI) - Gashochdruckleitungen (zuständige Behörde: BFE)
Projekte, die eine Stellungnahme des BAK, des ASTRA oder der ENHK bzw. EKD erfordern.	ISOS, IVS (Inventare nach Art. 7 NHG bzw. Art. 23 NHV)
Projekte, die Landschaften von nationaler Bedeutung tangieren	BLN-Gebiete mit gewässerbezogenen Schutzzielen, Moorland-schaften
Projekte, die sich auf Biotope von nationaler Bedeutung, WZV-Gebiete oder Smaragdgebiete auswirken	Bundesinventare nach Art. 18a NHG, Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (Art. 11 JSG; WZVV)
National bedeutende Fischlaich- und Krebsgebiete	Massgebende Gebiete für Äschen, Nasen und Krebse sind in folgenden Publikationen des BAFU dokumentiert: - Äschenpopulationen von nationaler Bedeutung, Mitteilungen zur Fischerei Nr. 70 - Monitoring der Nase in der Schweiz, Mitteilungen zur Fischerei Nr. 82 - Nationaler Aktionsplan Flusskrebse, Umwelt-Vollzug, 2011
Projekte mit finanzieller Beteiligung mehrerer Bundesstellen	Mitfinanzierung durch weitere Bundesstellen wie ASTRA, BAV, BLW, SWISSGRID usw.
Überlagerung mehrerer Hauptprozessarten (Wasser, Rutschung, Sturz, Lawine)	≥ 2

⁴ «EconoMe»: Konsequenzenanalyse
⁵ «EconoMe»: Individuelles Todesfallrisiko

Bereich	Kriterien
Einzelvorhaben wie die Behebung von regionalen und überregionalen Unwetterschäden oder Ereignissen	≥ 25 % des dem Kanton zugeteilten PV-Gesamtkredits für das Vierjahresprogramm
Weitere spezielle Fälle	Spezielle Fälle wie technisch komplexe Bauwerke, neue Techniken, nationale ökologische Interessen, grosse Fließgewässer (> 15 m Gerinnesohlenbreite), Entwicklungsschwerpunkte der Siedlung in Gefahrengelände bei raumplanerischen Massnahmen, Speicherseen usw. Auf Antrag Bund oder Kanton
Auf Antrag Bund oder Kanton	

- Erweiterung des Kriteriums $\geq 25\%$ der PV-Mittel bei Unwetterschäden auf generelle Einzelvorhaben wird von den Kantonen begrüsst.



Anhang 4

Annexe 4

- L'augmentation, due à l'inflation, des coûts de projet pris en compte dans la délimitation comptable, qui s'élèvent désormais à 6 millions de francs suisses, a été accueillie de manière globalement positive.
- Il en va de même pour le doublement du nombre de biens immobiliers présentant un risque de décès individuel dépassant le seuil fixé.

Anhang 4 Abgrenzungskriterien zwischen Einzelprojekten und Grundangebot

Bei Projekten, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen, soll mit dem Bund besprochen werden, ob sie in die Programmvereinbarung zu integrieren sind oder als Einzelprojekt beim Bund zur Subventionierung eingereicht werden.

Tab. 4: Abgrenzungskriterien zwischen Einzelprojekten und Grundangebot

Bereich	Kriterien
Projektkosten	≥ CHF 5.6 Mio.
Gesamtrisiko ⁴	Jährliches kollektives Gesamtrisiko ≥ CHF 200 000
Individuelles Todesfallrisiko (pro Jahr) ⁵	5-10 und mehr Objekte mit individuellem Todesfallrisiko ≥ 10 ⁻⁵ Individuelles Todesfallrisiko ≥ 10 ⁻⁵ , sofern keine wirtschaftlichen Massnahmen (Nutzen/Kosten < 1,0) möglich sind
Bauwerke zur Seeregulierung	Grosse Seen
Landes-, Kantons Grenzen übergreifende Projekte	Nachbarland, > 1 Kanton betroffen
Projekte, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern	Anhang, Ziffer 3 UVPV
Rodungen	≥ 5000 m ² (Art. 6 Abs. 2 WaG und Art. 5 WaV)
Stauanlagen	Projekte, die der Überwachung durch das BFE (Art. 2 STAV) unterstellt sind
Anlagen, die eine Baubewilligung oder Zulassung des Bundes benötigen.	- Eisenbahnanlagen (zuständige Behörde: BAV, Art. 18 EBG) - Nationalstrassen (zuständige Behörde: ASTRA, Art. 26 NSG) - Flächenbedarf Fruchtfolgefläche > 3 ha (zuständige Behörde: ARE gemäss BR Beschluss von 8.4.2010) - Hochspannungsleitungen (zuständige Behörde: ESTI) - Gashochdruckleitungen (zuständige Behörde: BFE)
Projekte, die eine Stellungnahme des BAK, des ASTRA oder der ENHK bzw. EKD erfordern.	ISOS, IVS (Inventare nach Art. 7 NHG bzw. Art. 23 NHV)
Projekte, die Landschaften von nationaler Bedeutung tangieren	BLN-Gebiete mit gewässerbezogenen Schutzzielen, Moorlandschaften
Projekte, die sich auf Biotope von nationaler Bedeutung, WZVV-Gebiete oder Smarggebiete auswirken	Bundesinventare nach Art. 18a NHG, Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (Art. 11 JSG; WZVV)
National bedeutende Fischlaich- und Krebsgebiete	Massgebende Gebiete für Äschen, Nasen und Krebse sind in folgenden Publikationen des BAFU dokumentiert: - Äschenpopulationen von nationaler Bedeutung, Mitteilungen zur Fischerei Nr. 70 - Monitoring der Nase in der Schweiz, Mitteilungen zur Fischerei Nr. 82 - Nationaler Aktionsplan Flusskrebse, Umwelt-Vollzug, 2011
Projekte mit finanzieller Beteiligung mehrerer Bundesstellen	Mitfinanzierung durch weitere Bundesstellen wie ASTRA, BAV, BLW, SWISSGRID usw.
Überlagerung mehrerer Hauptprozessarten (Wasser, Rutschung, Sturz, Lawine)	≥ 2

⁴ «EconoMe»: Konsequenzenanalyse
⁵ «EconoMe»: Individuelles Todesfallrisiko

Bereich	Kriterien
Einzelvorhaben wie die Behebung von regionalen und überregionalen Unwetterschäden oder Ereignissen	≥ 25 % des dem Kanton zugeteilten PV-Gesamtkredits für das Vierjahresprogramm
Weitere spezielle Fälle	Spezielle Fälle wie technisch komplexe Bauwerke, neue Techniken, nationale ökologische Interessen, grosse Fließgewässer (> 15 m Gerinnesohlenbreite), Entwicklungsschwerpunkte der Siedlung in Gefahrengelände bei raumplanerischen Massnahmen, Speicherseen usw. Auf Antrag Bund oder Kanton
Auf Antrag Bund oder Kanton	

- Les cantons se félicitent de l'extension du critère selon lequel ≥ 25 % des fonds PV sont alloués en cas de dommages causés par les intempéries à l'ensemble des projets individuels.



Anhang 5

Annexe 5

- Siehe auch A8
- Grundsätzlich werden die Präzisierungen begrüsst.
- Bei Bau- oder Auflageprojekt sollte in der Tabelle ebenfalls eine Stellungnahme erwähnt werden, da dies im Normalfall so gehandhabt wird.

Finanzierungslücken
- Unklarheit
- 8. Punkt
- 15. 8. ...

Anhang 5 Projektverfahren Einzelprojekte

Stellungnahme

Einzelprojekte sind dem BAFU in folgenden Projektphasen zu unterbreiten: Die Abstimmung zwischen Bund und Kanton ist in unterschiedlicher Form und zu verschiedenen Zeitpunkten erforderlich. Wie in Kapitel 2 beschrieben, sollen die betroffenen Interessen frühzeitig im Planungsprozess ermittelt werden. Werden im Planungsprozess Interessen ermittelt, deren Beibehaltung zwingend eine fachliche Beurteilung z.B. in Form eines Gutachtens einer eidg. Kommission oder der Bundesfachstellen zwingend erfordern (Schutzgebiete oder Objekte nationaler Inventare etc.), kann ein Austausch zwischen dem Kanton und den Bundesfachstellen vor oder während des Variantenstudiums dazu dienen, Rahmenbedingungen und Ermessensspielräume zu klären. Ob und wie der Bund eine «Schutzmassnahmenprojekt»-Massnahmenplanung in frühen Planungsphasen begleitet, soll im Einzelfall entschieden werden. Eine frühzeitige Klärung des Einbezugs des Bundes ist empfehlenswert und wird empfohlen.

Der Umgang mit den verschiedenen Interessen und die Wahl des Massnahmenkonzepts wird auf Stufe Vorprojekt dargestellt. Um den Planungsbehörden Planungssicherheit bei Erreichen dieses Meilensteins zu gewähren ist es empfehlenswert, mit Abschluss des Vorprojektes eine durch das BAFU koordinierte Stellungnahme der Bundesfachstellen einzuholen (siehe Tabelle 5). Eine koordinierte Stellungnahme muss aber spätestens eingeholt werden, bevor auf kantonaler Ebene über die Massnahmen entschieden wird; davon ausgenommen sind Massnahmen ohne besonderen Aufwand.

Tab. 5: Projektphasen

Projektphase nach SIA 112 Projektphase nach SIA 103	Äusserung BAFU
Vorstudie/Vorprojekt	Stellungnahme mit Anträgen und Bedingungen
Bau- oder Auflageprojekt	Subventionsverfügung mit Bedingungen und Auflagen

Eine koordinierte Stellungnahme mit Abschluss des Vorprojektes ist Grundlage für eine weitere Stellungnahme bei Vorliegen des Bau- oder Auflageprojektes und für die Subventionsverfügung des Bundes. Ob auf eine weitere Stellungnahme der Bundesfachstellen bei Vorliegen des Bau- oder Auflageprojektes verzichtet werden kann, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Es ergibt sich aus den formulierten Anträgen der Bundesfachstellen zu der vorherigen Planungsphase, der Komplexität und den möglichen Veränderungen des Projektes.

Subventionsverfügung

Die Kantone reichen ein Gesuch um Abgeltungen beim BAFU ein (siehe auch Anhang 8). Basierend darauf fällt das BAFU den Subventionsentscheid.

Wenn die für die verfügbten Bundesbeiträge massgebenden Projektkosten überschritten werden, kann dem BAFU ein zu begründender Nachtragsprojekt-Nachtrags-Subventionsantrag eingereicht werden, sofern die Mehrkosten auf bewilligte Projektänderungen, die ausgewiesene Teuerung oder andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind (Art. 15 SuG). Für Nachträge innerhalb der Bandbreite des Kostenveranschlagtes genügt eine vereinfachte Begründung. Nachtragsprojekte Bundesbeiträge zu Projektnachträgen werden mit separater Verfügung genehmigt, gewährt oder abgelehnt.

UV-275x

22/58

Parking

me können Sie Ihr
arkticket jederzeit
in der Rezeption
s Hotel Arte zum
zialpreis entwerfen
lassen.



UG Hotel Arte Rezeption

0 - 2.00 CHF 8.00
2.00 - 4.00 CHF 10.00
4.00 - 6.00 CHF 12.00
6.00 - 8.00 CHF 14.00
8.00 - 10.00 CHF 16.00
10.00 - 12.00 CHF 18.00
12.00 - 14.00 CHF 20.00
14.00 - 16.00 CHF 22.00
16.00 - 18.00 CHF 24.00
18.00 - 20.00 CHF 26.00
20.00 - 22.00 CHF 28.00
22.00 - 24.00 CHF 30.00
24.00 - 26.00 CHF 32.00
26.00 - 28.00 CHF 34.00
28.00 - 30.00 CHF 36.00
30.00 - 32.00 CHF 38.00
32.00 - 34.00 CHF 40.00
34.00 - 36.00 CHF 42.00
36.00 - 38.00 CHF 44.00
38.00 - 40.00 CHF 46.00
40.00 - 42.00 CHF 48.00
42.00 - 44.00 CHF 50.00
44.00 - 46.00 CHF 52.00
46.00 - 48.00 CHF 54.00
48.00 - 50.00 CHF 56.00
50.00 - 52.00 CHF 58.00
52.00 - 54.00 CHF 60.00
54.00 - 56.00 CHF 62.00
56.00 - 58.00 CHF 64.00
58.00 - 60.00 CHF 66.00
60.00 - 62.00 CHF 68.00
62.00 - 64.00 CHF 70.00
64.00 - 66.00 CHF 72.00
66.00 - 68.00 CHF 74.00
68.00 - 70.00 CHF 76.00
70.00 - 72.00 CHF 78.00
72.00 - 74.00 CHF 80.00
74.00 - 76.00 CHF 82.00
76.00 - 78.00 CHF 84.00
78.00 - 80.00 CHF 86.00
80.00 - 82.00 CHF 88.00
82.00 - 84.00 CHF 90.00
84.00 - 86.00 CHF 92.00
86.00 - 88.00 CHF 94.00
88.00 - 90.00 CHF 96.00
90.00 - 92.00 CHF 98.00
92.00 - 94.00 CHF 100.00
94.00 - 96.00 CHF 102.00
96.00 - 98.00 CHF 104.00
98.00 - 100.00 CHF 106.00
100.00 - 102.00 CHF 108.00
102.00 - 104.00 CHF 110.00
104.00 - 106.00 CHF 112.00
106.00 - 108.00 CHF 114.00
108.00 - 110.00 CHF 116.00
110.00 - 112.00 CHF 118.00
112.00 - 114.00 CHF 120.00
114.00 - 116.00 CHF 122.00
116.00 - 118.00 CHF 124.00
118.00 - 120.00 CHF 126.00
120.00 - 122.00 CHF 128.00
122.00 - 124.00 CHF 130.00
124.00 - 126.00 CHF 132.00
126.00 - 128.00 CHF 134.00
128.00 - 130.00 CHF 136.00
130.00 - 132.00 CHF 138.00
132.00 - 134.00 CHF 140.00
134.00 - 136.00 CHF 142.00
136.00 - 138.00 CHF 144.00
138.00 - 140.00 CHF 146.00
140.00 - 142.00 CHF 148.00
142.00 - 144.00 CHF 150.00
144.00 - 146.00 CHF 152.00
146.00 - 148.00 CHF 154.00
148.00 - 150.00 CHF 156.00
150.00 - 152.00 CHF 158.00
152.00 - 154.00 CHF 160.00
154.00 - 156.00 CHF 162.00
156.00 - 158.00 CHF 164.00
158.00 - 160.00 CHF 166.00
160.00 - 162.00 CHF 168.00
162.00 - 164.00 CHF 170.00
164.00 - 166.00 CHF 172.00
166.00 - 168.00 CHF 174.00
168.00 - 170.00 CHF 176.00
170.00 - 172.00 CHF 178.00
172.00 - 174.00 CHF 180.00
174.00 - 176.00 CHF 182.00
176.00 - 178.00 CHF 184.00
178.00 - 180.00 CHF 186.00
180.00 - 182.00 CHF 188.00
182.00 - 184.00 CHF 190.00
184.00 - 186.00 CHF 192.00
186.00 - 188.00 CHF 194.00
188.00 - 190.00 CHF 196.00
190.00 - 192.00 CHF 198.00
192.00 - 194.00 CHF 200.00
194.00 - 196.00 CHF 202.00
196.00 - 198.00 CHF 204.00
198.00 - 200.00 CHF 206.00
200.00 - 202.00 CHF 208.00
202.00 - 204.00 CHF 210.00
204.00 - 206.00 CHF 212.00
206.00 - 208.00 CHF 214.00
208.00 - 210.00 CHF 216.00
210.00 - 212.00 CHF 218.00
212.00 - 214.00 CHF 220.00
214.00 - 216.00 CHF 222.00
216.00 - 218.00 CHF 224.00
218.00 - 220.00 CHF 226.00
220.00 - 222.00 CHF 228.00
222.00 - 224.00 CHF 230.00
224.00 - 226.00 CHF 232.00
226.00 - 228.00 CHF 234.00
228.00 - 230.00 CHF 236.00
230.00 - 232.00 CHF 238.00
232.00 - 234.00 CHF 240.00
234.00 - 236.00 CHF 242.00
236.00 - 238.00 CHF 244.00
238.00 - 240.00 CHF 246.00
240.00 - 242.00 CHF 248.00
242.00 - 244.00 CHF 250.00
244.00 - 246.00 CHF 252.00
246.00 - 248.00 CHF 254.00
248.00 - 250.00 CHF 256.00
250.00 - 252.00 CHF 258.00
252.00 - 254.00 CHF 260.00
254.00 - 256.00 CHF 262.00
256.00 - 258.00 CHF 264.00
258.00 - 260.00 CHF 266.00
260.00 - 262.00 CHF 268.00
262.00 - 264.00 CHF 270.00
264.00 - 266.00 CHF 272.00
266.00 - 268.00 CHF 274.00
268.00 - 270.00 CHF 276.00
270.00 - 272.00 CHF 278.00
272.00 - 274.00 CHF 280.00
274.00 - 276.00 CHF 282.00
276.00 - 278.00 CHF 284.00
278.00 - 280.00 CHF 286.00
280.00 - 282.00 CHF 288.00
282.00 - 284.00 CHF 290.00
284.00 - 286.00 CHF 292.00
286.00 - 288.00 CHF 294.00
288.00 - 290.00 CHF 296.00
290.00 - 292.00 CHF 298.00
292.00 - 294.00 CHF 300.00
294.00 - 296.00 CHF 302.00
296.00 - 298.00 CHF 304.00
298.00 - 300.00 CHF 306.00
300.00 - 302.00 CHF 308.00
302.00 - 304.00 CHF 310.00
304.00 - 306.00 CHF 312.00
306.00 - 308.00 CHF 314.00
308.00 - 310.00 CHF 316.00
310.00 - 312.00 CHF 318.00
312.00 - 314.00 CHF 320.00
314.00 - 316.00 CHF 322.00
316.00 - 318.00 CHF 324.00
318.00 - 320.00 CHF 326.00
320.00 - 322.00 CHF 328.00
322.00 - 324.00 CHF 330.00
324.00 - 326.00 CHF 332.00
326.00 - 328.00 CHF 334.00
328.00 - 330.00 CHF 336.00
330.00 - 332.00 CHF 338.00
332.00 - 334.00 CHF 340.00
334.00 - 336.00 CHF 342.00
336.00 - 338.00 CHF 344.00
338.00 - 340.00 CHF 346.00
340.00 - 342.00 CHF 348.00
342.00 - 344.00 CHF 350.00
344.00 - 346.00 CHF 352.00
346.00 - 348.00 CHF 354.00
348.00 - 350.00 CHF 356.00
350.00 - 352.00 CHF 358.00
352.00 - 354.00 CHF 360.00
354.00 - 356.00 CHF 362.00
356.00 - 358.00 CHF 364.00
358.00 - 360.00 CHF 366.00
360.00 - 362.00 CHF 368.00
362.00 - 364.00 CHF 370.00
364.00 - 366.00 CHF 372.00
366.00 - 368.00 CHF 374.00
368.00 - 370.00 CHF 376.00
370.00 - 372.00 CHF 378.00
372.00 - 374.00 CHF 380.00
374.00 - 376.00 CHF 382.00
376.00 - 378.00 CHF 384.00
378.00 - 380.00 CHF 386.00
380.00 - 382.00 CHF 388.00
382.00 - 384.00 CHF 390.00
384.00 - 386.00 CHF 392.00
386.00 - 388.00 CHF 394.00
388.00 - 390.00 CHF 396.00
390.00 - 392.00 CHF 398.00
392.00 - 394.00 CHF 400.00
394.00 - 396.00 CHF 402.00
396.00 - 398.00 CHF 404.00
398.00 - 400.00 CHF 406.00
400.00 - 402.00 CHF 408.00
402.00 - 404.00 CHF 410.00
404.00 - 406.00 CHF 412.00
406.00 - 408.00 CHF 414.00
408.00 - 410.00 CHF 416.00
410.00 - 412.00 CHF 418.00
412.00 - 414.00 CHF 420.00
414.00 - 416.00 CHF 422.00
416.00 - 418.00 CHF 424.00
418.00 - 420.00 CHF 426.00
420.00 - 422.00 CHF 428.00
422.00 - 424.00 CHF 430.00
424.00 - 426.00 CHF 432.00
426.00 - 428.00 CHF 434.00
428.00 - 430.00 CHF 436.00
430.00 - 432.00 CHF 438.00
432.00 - 434.00 CHF 440.00
434.00 - 436.00 CHF 442.00
436.00 - 438.00 CHF 444.00
438.00 - 440.00 CHF 446.00
440.00 - 442.00 CHF 448.00
442.00 - 444.00 CHF 450.00
444.00 - 446.00 CHF 452.00
446.00 - 448.00 CHF 454.00
448.00 - 450.00 CHF 456.00
450.00 - 452.00 CHF 458.00
452.00 - 454.00 CHF 460.00
454.00 - 456.00 CHF 462.00
456.00 - 458.00 CHF 464.00
458.00 - 460.00 CHF 466.00
460.00 - 462.00 CHF 468.00
462.00 - 464.00 CHF 470.00
464.00 - 466.00 CHF 472.00
466.00 - 468.00 CHF 474.00
468.00 - 470.00 CHF 476.00
470.00 - 472.00 CHF 478.00
472.00 - 474.00 CHF 480.00
474.00 - 476.00 CHF 482.00
476.00 - 478.00 CHF 484.00
478.00 - 480.00 CHF 486.00
480.00 - 482.00 CHF 488.00
482.00 - 484.00 CHF 490.00
484.00 - 486.00 CHF 492.00
486.00 - 488.00 CHF 494.00
488.00 - 490.00 CHF 496.00
490.00 - 492.00 CHF 498.00
492.00 - 494.00 CHF 500.00
494.00 - 496.00 CHF 502.00
496.00 - 498.00 CHF 504.00
498.00 - 500.00 CHF 506.00
500.00 - 502.00 CHF 508.00
502.00 - 504.00 CHF 510.00
504.00 - 506.00 CHF 512.00
506.00 - 508.00 CHF 514.00
508.00 - 510.00 CHF 516.00
510.00 - 512.00 CHF 518.00
512.00 - 514.00 CHF 520.00
514.00 - 516.00 CHF 522.00
516.00 - 518.00 CHF 524.00
518.00 - 520.00 CHF 526.00
520.00 - 522.00 CHF 528.00
522.00 - 524.00 CHF 530.00
524.00 - 526.00 CHF 532.00
526.00 - 528.00 CHF 534.00
528.00 - 530.00 CHF 536.00
530.00 - 532.00 CHF 538.00
532.00 - 534.00 CHF 540.00
534.00 - 536.00 CHF 542.00
536.00 - 538.00 CHF 544.00
538.00 - 540.00 CHF 546.00
540.00 - 542.00 CHF 548.00
542.00 - 544.00 CHF 550.00
544.00 - 546.00 CHF 552.00
546.00 - 548.00 CHF 554.00
548.00 - 550.00 CHF 556.00
550.00 - 552.00 CHF 558.00
552.00 - 554.00 CHF 560.00
554.00 - 556.00 CHF 562.00
556.00 - 558.00 CHF 564.00
558.00 - 560.00 CHF 566.00
560.00 - 562.00 CHF 568.00
562.00 - 564.00 CHF 570.00
564.00 - 566.00 CHF 572.00
566.00 - 568.00 CHF 574.00
568.00 - 570.00 CHF 576.00
570.00 - 572.00 CHF 578.00
572.00 - 574.00 CHF 580.00
574.00 - 576.00 CHF 582.00
576.00 - 578.00 CHF 584.00
578.00 - 580.00 CHF 586.00
580.00 - 582.00 CHF 588.00
582.00 - 584.00 CHF 590.00
584.00 - 586.00 CHF 592.00
586.00 - 588.00 CHF 594.00
588.00 - 590.00 CHF 596.00
590.00 - 592.00 CHF 598.00
592.00 - 594.00 CHF 600.00
594.00 - 596.00 CHF 602.00
596.00 - 598.00 CHF 604.00
598.00 - 600.00 CHF 606.00
600.00 - 602.00 CHF 608.00
602.00 - 604.00 CHF 610.00
604.00 - 606.00 CHF 612.00
606.00 - 608.00 CHF 614.00
608.00 - 610.00 CHF 616.00
610.00 - 612.00 CHF 618.00
612.00 - 614.00 CHF 620.00
614.00 - 616.00 CHF 622.00
616.00 - 618.00 CHF 624.00
618.00 - 620.00 CHF 626.00
620.00 - 622.00 CHF 628.00
622.00 - 624.00 CHF 630.00
624.00 - 626.00 CHF 632.00
626.00 - 628.00 CHF 634.00
628.00 - 630.00 CHF 636.00
630.00 - 632.00 CHF 638.00
632.00 - 634.00 CHF 640.00
634.00 - 636.00 CHF 642.00
636.00 - 638.00 CHF 644.00
638.00 - 640.00 CHF 646.00
640.00 - 642.00 CHF 648.00
642.00 - 644.00 CHF 650.00
644.00 - 646.00 CHF 652.00
646.00 - 648.00 CHF 654.00
648.00 - 650.00 CHF 656.00
650.00 - 652.00 CHF 658.00
652.00 - 654.00 CHF 660.00
654.00 - 656.00 CHF 662.00
656.00 - 658.00 CHF 664.00
658.00 - 660.00 CHF 666.00
660.00 - 662.00 CHF 668.00
662.00 - 664.00 CHF 670.00
664.00 - 666.00 CHF 672.00
666.00 - 668.00 CHF 674.00
668.00 - 670.00 CHF 676.00
670.00 - 672.00 CHF 678.00
672.00 - 674.00 CHF 680.00
674.00 - 676.00 CHF 682.00
676.00 - 678.00 CHF 684.00
678.00 - 680.00 CHF 686.00
680.00 - 682.00 CHF 688.00
682.00 - 684.00 CHF 690.00
684.00 - 686.00 CHF 692.00
686.00 - 688.00 CHF 694.00
688.00 - 690.00 CHF 696.00
690.00 - 692.00 CHF 698.00
692.00 - 694.00 CHF 700.00
694.00 - 696.00 CHF 702.00
696.00 - 698.00 CHF 704.00
698.00 - 700.00 CHF 706.00
700.00 - 702.00 CHF 708.00
702.00 - 704.00 CHF 710.00
704.00 - 706.00 CHF 712.00
706.00 - 708.00 CHF 714.00
708.00 - 710.00 CHF 716.00
710.00 - 712.00 CHF 718.00
712.00 - 714.00 CHF 720.00
714.00 - 716.00 CHF 722.00
716.00 - 718.00 CHF 724.00
718.00 - 720.00 CHF 726.00
720.00 - 722.00 CHF 728.00
722.00 - 724.00 CHF 730.00
724.00 - 726.00 CHF 732.00
726.00 - 728.00 CHF 734.00
728.00 - 730.00 CHF 736.00
730.00 - 732.00 CHF 738.00
732.00 - 734.00 CHF 740.00
734.00 - 736.00 CHF 742.00
736.00 - 738.00 CHF 744.00
738.00 - 740.00 CHF 746.00
740.00 - 742.00 CHF 748.00
742.00 - 744.00 CHF 750.00
744.00 - 746.00 CHF 752.00
746.00 - 748.00 CHF 754.00
748.00 - 750.00 CHF 756.00
750.00 - 752.00 CHF 758.00
752.00 - 754.00 CHF 760.00
754.00 - 756.00 CHF 762.00
756.00 - 758.00 CHF 764.00
758.00 - 760.00 CHF 766.00
760.00 - 762.00 CHF 768.00
762.00 - 764.00 CHF 770.00
764.00 - 766.00 CHF 772.00
766.00 - 768.00 CHF 774.00
768.00 - 770.00 CHF 776.00
770.00 - 772.00 CHF 778.00
772.00 - 774.00 CHF 780.00
774.00 - 776.00 CHF 782.00
776.00 - 778.00 CHF 784.00
778.00 - 780.00 CHF 786.00
780.00 - 782.00 CHF 788.00
782.00 - 784.00 CHF 790.00
784.00 - 786.00 CHF 792.00
786.00 - 788.00 CHF 794.00
788.00 - 790.00 CHF 796.00
790.00 - 792.00 CHF 798.00
792.00 - 794.00 CHF 800.00
794.00 - 796.00 CHF 802.00
796.00 - 798.00 CHF 804.00
798.00 - 800.00 CHF 806.00
800.00 - 802.00 CHF 808.00
802.00 - 804.00 CHF 810.00
804.00 - 806.00 CHF 812.00
806.00 - 808.00 CHF 814.00
808.00 - 810.00 CHF 816.00
810.00 - 812.00 CHF 818.00
812.00 - 814.00 CHF 820.00
814.00 - 816.00 CHF 822.00
816.00 - 818.00 CHF 824.00
818.00 - 820.00 CHF 826.00
820.00 - 822.00 CHF 828.00
822.00 - 824.00 CHF 830.00
824.00 - 826.00 CHF 832.00
826.00 - 828.00 CHF 834.00
828.00 - 830.00 CHF 836.00
830.00 - 832.00 CHF 838.00
832.00 - 834.00 CHF 840.00
834.00 - 836.00 CHF 842.00
836.00 - 838.00 CHF 844.00
838.00 - 840.00 CHF 846.00
840.00 - 842.00 CHF 848.00
842.00 - 844.00 CHF 850.00
844.00 - 846.00 CHF 852.00
846.00 - 848.00 CHF 854.00
848.00 - 850.00 CHF 856.00
850.00 - 852.00 CHF 858.00
852.00 - 854.00 CHF 860.00
854.00 - 856.00 CHF 862.00
856.00 - 858.00 CHF 864.00
858.00 - 860.00 CHF 866.00
860.00 - 862.00 CHF 868.00
862.00 - 864.00 CHF 870.00
864.00 - 866.00 CHF 872.00
866.00 - 868.00 CHF 874.00
868.00 - 870.00 CHF 876.00
870.00 - 872.00 CHF 878.00
872.00 - 874.00 CHF 880.00
874.00 - 876.00 CHF 882.00
876.00 - 878.00 CHF 884.00
878.00 - 880.00 CHF 886.00
880.00 - 882.00 CHF 888.00
882.00 - 884.00 CHF 890.00
884.00 - 886.00 CHF 892.00
886.00 - 888.00 CHF 894.00
888.00 - 890.00 CHF 896.00
890.00 - 892.00 CHF 898.00
892.00 - 894.00 CHF 900.00
894.00 - 896.00 CHF 902.00
896.00 - 898.00 CHF 904.00
898.00 - 900.00 CHF 906.00
900.00 - 902.00 CHF 908.00
902.00 - 904.00 CHF 910.00
904.00 - 906.00 CHF 912.00
906.00 - 908.00 CHF 914.00
908.00 - 910.00 CHF 916.00
910.00 - 912.00 CHF 918.00
912.00 - 914.00 CHF 920.00
914.



Anhang 5

Annexe 5

- Voir également A8
- D'une manière générale, ces précisions sont bien accueillies.
- Dans le cas de projets de construction ou de projets soumis à consultation, il conviendrait également de mentionner une prise de position dans le tableau, car c'est ainsi que les choses se passent habituellement.

Finanzierungslücken
- Unklarheit
- 8. Punkt
- 15. 8. ...

Anhang 5 Projektverfahren Einzelprojekte

Stellungnahme

Einzelprojekte sind dem BAFU in folgenden Projektphasen zu unterbreiten: Die Abstimmung zwischen Bund und Kanton ist in unterschiedlicher Form und zu verschiedenen Zeitpunkten erforderlich. Wie in Kapitel 2 beschrieben, sollen die betroffenen Interessen frühzeitig im Planungsprozess ermittelt werden. Werden im Planungsprozess Interessen ermittelt, derenwelse zwingend eine fachliche Beurteilung z.B. in Form eines Gutachtens einer eidg. Kommission oder der Bundesfachstellen zwingend erfordern (Schutzgebiete oder Objekte nationaler Inventare etc.), kann ein Austausch zwischen dem Kanton und den Bundesfachstellen vor oder während des Variantenstudiums dazu dienen, Rahmenbedingungen und Ermessensspielräume zu klären. Ob und wie der Bund eine «SchutzmassnahmenprojektMassnahmenplanung in frühen Planungsphasen begleitet, soll im Einzelfall entschieden werden. Eine frühzeitige Klärung des Einbezugs des Bundes ist empfehlenswert wird empfohlen.

Der Umgang mit den verschiedenen Interessen und die Wahl des Massnahmenkonzepts wird auf Stufe Vorprojekt dargestellt. Um den Planungsbehörden Planungssicherheit bei Erreichen dieses Meilensteins zu gewähren ist es empfehlenswert, mit Abschluss des Vorprojektes eine durch das BAFU koordinierte Stellungnahme der Bundesfachstellen einzuholen (siehe Tabelle 5). Eine koordinierte Stellungnahme muss aber spätestens eingeholt werden, bevor auf kantonaler Ebene über die Massnahmen entschieden wird; davon ausgenommen sind Massnahmen ohne besonderen Aufwand.

Tab. 5: Projektphasen

Projektphase nach SIA 112 Projektphase nach SIA 103	Äusserung BAFU
Vorstudie/Vorprojekt	Stellungnahme mit Anträgen und Bedingungen
Bau- oder Auflageprojekt	Subventionsverfügung mit Bedingungen und Auflagen

Eine koordinierte Stellungnahme mit Abschluss des Vorprojektes ist Grundlage für eine weitere Stellungnahme bei Vorliegen des Bau- oder Auflageprojektes und für die Subventionsverfügung des Bundes. Ob auf eine weitere Stellungnahme der Bundesfachstellen bei Vorliegen des Bau- oder Auflageprojektes verzichtet werden kann notwendig ist, ergibt sich aus den formulierten Anträgen der Bundesfachstellen zu der vorherigen Planungsphase, der Komplexität und den möglichen Veränderungen des Projektes.

Subventionsverfügung

Die Kantone reichen ein Gesuch um Abgeltungen beim BAFU ein (siehe auch Anhang 8). Basierend darauf fällt das BAFU den Subventionsentscheid.

Wenn die für die verfügbten Bundesbeiträge massgebenden Projektkosten überschritten werden, kann dem BAFU ein zu begründender Nachtragsprojekt-Nachtrags-Subventionsantrag eingereicht werden, sofern die Mehrkosten auf bewilligte Projektänderungen, die ausgewiesene Teuerung oder andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind (Art. 15 SuG). Für Nachträge innerhalb der Bandbreite des Kostenvoranschlages genügt eine vereinfachte Begründung. Nachtragsprojekte-Bundesbeiträge zu Projektnachträgen werden mit separater Verfügung genehmigt-gewährt oder abgelehnt.

UV-275x

Parking

me können Sie Ihr
arkticket jederzeit
in der Rezeption
s Hotel Arte zum
zialpreis entwerfen
lassen.



UG Hotel Arte Rezeption

0: Halbtageskondition bis 18:00 CHF 8.00
1-2: Tageskondition bis 18:00 CHF 18.00
3-5: Abendspeisung 18:00-22:00 CHF 4.00
CHF 9.00 Übernachtungskondition CHF 8.00

Sollten wir mit Restaurant oder Café

ALT
Kapitel 6 - Fachspezifische Erläuterungen zur Programmierung im Bereich gravitativer Naturgefahren © BAFU 2023 143

A5 Projektverfahren Einzelprojekte

Einzelprojekte sind dem BAFU in folgenden Projektphasen zu unterbreiten:

Tabelle 5:

Projektphase nach SIA 112	Äusserung BAFU
Vorstudie/Vorprojekt	Stellungnahme mit Anträgen und Bedingungen
Bau- oder Auflageprojekt	Subventionsverfügung mit Bedingungen und Auflagen

Das BAFU nimmt als prozessbegleitende Aufsichtsbehörde, gestützt auf die Projektanträge und allfällige Bedingungen, zu einer Vorstudie oder zu einem Vorprojekt (oder in speziellen Fällen zu einem Bauprojekt) und insbesondere zum Vorhabenentscheid (Tab. 5) notwendig, vorerst bei komplexen Projekten, allfällige weitere Stellungnahmen in den späteren Projektphasen.

Wenn die verfügbten Projektkosten überschritten werden, kann dem BAFU ein Nachtragsprojekt eingereicht werden, falls die Mehrkosten auf bewilligte Projektänderungen, die ausgewiesene Teuerung oder andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind (Art. 15 SuG). Für Nachträge innerhalb der Bandbreite des Kostenvoranschlages genügt eine vereinfachte Begründung. Nachtragsprojekte werden mit separater Verfügung genehmigt oder abgelehnt.



Anhang 10

Annexe 10

NEU

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2029-2032 – Bereich gravitativer Naturgefahren UV-275x

Anhang 10 Anrechenbare Kosten

Die nachfolgende Aufstellung gilt für Einzelprojekte. Sie ist sinngemäss auf Projekte im Grundangebot anwendbar. In diesem Fall müssen die Verteilungsschlüssel, Kostenschätzungen und Kostenveranschläge vorschläge und anrechenbaren Positionen nicht durch das BAFU, sondern von der zuständigen kantonalen Stelle genehmigt/geprüft und freigegeben werden.

Alle Kosten sind transparent darzustellen. Dazu gehört eine Zusammenstellung sämtlicher Projektkosten, mit einer Aufteilung in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten. Alle Projektkosten sind mit einem Kostenteiler den verschiedenen Kostenträgern zuzuordnen und entsprechend auszuweisen.

Wertsteigernde Investitionen (längere Lebensdauer, höherer Ausbaugrad, nicht schutzbedingte Vergrößerung oder Erweiterung von Infrastrukturanlagen) oder Wertsteigerungen bei Grundstücken werden nicht als anrechenbare Kosten anerkannt.

Bei der Umsetzung von Projekten sind die Planung für die Umsetzung einer anrechenbaren Massnahme sowie deren Kosten anrechenbar (siehe auch Kap. 6.2.1, Programmblatt LI 1.1, LI 2.1). Bei den Gefahren- und Risikogrundlagen sind zusätzlich zu den Leistungen, die in Tab. 15 enthalten sind, diejenigen gemäss Anhang A7-2 anrechenbar. Andere Arbeiten erfordern eine Rücksprache mit dem BAFU.

Los-Güterabrechnung
Tab. 14: Anrechenbare Kosten (nicht abschliessend)

Entschädigung	
Honorare	- Grundlagenerhebungen wie Risikoübersichten und Gesamtplanungen - Strategische Planung, Vorstudie, Vorprojekt, Bauprojekt - Ausschreibung - Realisierung - Risikoübersichten und Gesamtplanungen - Experten (Geotechnik, Ökologie, Hydrogeologie, hydraulische Modellierung usw.) - Projektbedingte Abklärungen und Gutachten nach Rücksprache mit dem BAFU
Technische Dienstleistungen ⁷⁹ der Kantons- und Gemeindeverwaltungen, sofern sie nicht von beauftragten Ingenieurbüros erbracht wurden und in ihrer Funktion notwendig waren	- Gesamtleitung-Projektierung-max. 1-% der aufwandbestimmenden Baukosten - Oberbauleitung-max. 1-% der aufwandbestimmenden Baukosten - Fachplaner-max. 7-% der aufwandbestimmenden Baukosten - Bauleitung-max. 6-% der aufwandbestimmenden Baukosten
Grundlagen	
Flussvermessung	Gemäss «Technische Standards für die Vermessung von Fließgewässern» des BAFU. Periodische Flussvermessungen sind Grundlagen (PZ-2). Projektbezogene Flussvermessungen (vorher- und nachher) sind im Grundangebot (PZ-1) oder in Einzelprojekten (PZ-3) abzurechnen. Die projektbezogenen Flussvermessungen sollen mit den periodischen Flussvermessungen zeitlich- und räumlich abgestimmt werden.
Schutzbaufenmanagement	- Erarbeitung Konzept für Schutzbaufenmanagement - Erarbeitung Konzept für Schutzbaufenkataster auf Stufe Kanton und Gemeinde - Erarbeitung eines Unterhaltskonzept für alle Schutzbauten und -anlagen auf Stufe Kanton und Gemeinde - Evaluation, Beschaffung und ggf. Entwicklung der erforderlichen Softwarelösungen - Datenerfassung (Ersterfassung und laufende Erfassung) und ggf. Anpassung an Datenmodell Bund - Auswertung von Archivunterlagen durch Ingenieurbüros

In A7-1 (Grunddatenfeld) verzeichnen

NEU

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2029-2032 – Bereich gravitativer Naturgefahren UV-275x

Raumplanerische Massnahmen	
Raumplanerische Massnahmen	Spezifische Gefahren- und Nutzungsanalysen, Variantenoptimierungen und Entscheidungsgrundlagen für Nutzungszuweisungen oder für spezielle Flächenwidmungen wie das <u>Ausscheiden-Identifizieren</u> von Freiräumen (Stufe Richt- sowie Nutzungsplanung). <u>Berücksichtigung der Risiken: Bei neuen Vorhaben Risiken begrenzen, bestehende untragbare Risiken reduzieren.</u>
Entschädigungen Entlastungsräume (Prozessrückhalteräume und Räume in welche Prozesse abgelenkt werden)	Entschädigungen für Ertragsausfälle (basierend auf einer Schadensschätzung) sowie an den Kosten für Räumungs- und Instandstellungsarbeiten und den Ersatz von landwirtschaftlichen Kulturen Entschädigungsberechtigte Entlastungsräume sind Prozessrückhalteräume und Räume in welche Prozesse abgelenkt werden, sodass die Häufigkeit und/oder die Intensität der Schäden zunehmen. Die im Rahmen eines Projektes vereinbarten entschädigungsberechtigten Entlastungsräume sind in einem Kataster räumlich festzuhalten.
Präventive Verlegung von Bauten und Anlagen (zum Beispiel Erschliessungsinfrastruktur)	Der von einem unabhängigen Experten (z.B. Schätzungskommission) ermittelte Neuwert einer Baute bzw. einer Anlage. Konkret werden am bisherigen gefährdeten (alten) Standort der Neuwert der Baute oder Anlage, die Kosten für den Abbruch und für den Rückbau (inkl. Erschliessung und Wiederherstellung des Terrains) abgezogen. <u>Allfällige Versicherungsleistungen infolge Schäden an der Baute oder Anlage sind von der Entschädigung abzuziehen. Bei Nutzungsaufgabe ist nicht der Neuwert, sondern der von unabhängigen Experten (z.B. Schätzungskommission) ermittelte Zeitwert der Baute oder Anlage massgebend.</u> <u>Am neuen sicheren Standort wird der Erwerb des für die Ersatzbaute notwendigen (Bau-)Landes an vergleichbarer Lage in der Region, die Baugrube, Erschliessungskosten und die Planung des Neubaus abgezogen. Der Restwert des bisherigen Grundstückes und eine allfällige Restnutzung werden von den Gesamtkosten abgezogen. Allfällige Versicherungsleistungen infolge Gebäudeschäden sind von der Entschädigung abzuziehen. Der Erwerb des für die zu ersetzende Baute oder Anlage erforderlichen Landes an vergleichbarer Lage in der Region ist in der Masse anrechenbar, als dass es zur Zweckerfüllung notwendig ist. Massgebend sind die dabei geltenden baurechtlichen Bestimmungen. Bei Neueinzonungen ist die Mehrwertabschöpfung nicht anrechenbar.</u> <u>Bei Nutzungsaufgabe ist nicht der Neuwert, sondern der von einem unabhängigen Experten (Schätzungskommission) ermittelte Zeitwert der Anlage massgebend.</u>
Organisatorische Massnahmen	
Organisatorische Massnahmen	Erarbeitung und Nachführung des Einsatzplanung Naturgefahren gemäss Leitplan Einsatzplanung des BAFU/BAS. Information der Bevölkerung über Einsatzplanung. Ausbildungszeit der lokalen Naturgefahrenberaterinnen und -berater Anpassung der Kursunterlagen auf den lokalen Kontext Kosten für die Durchführung der Kurse Auslagen wie Raumietten oder Honorare der Referierenden für Kurse für Führungs- und Einsatzkräfte
Technische Vorkehrungen für Notfälleinsätze (bauliche Vorkehrungen inkl. mobile Schutzelemente für örtlich festgelegte Standorte)	Den Bau, den Unterhalt und den Einsatz von technischen Vorkehrungen für Notfälleinsätze Nur möglich, für organisatorische Massnahmen an örtlich festgelegte technische Vorkehrungen für Notfälleinsätze muss sich aus der Einsatzplanung ergeben (Element der optimalen Massnahmenplanung, organisatorische Massnahmen).
Wärmeinrichtungen	Aufbau, Unterhalt, Ersatz und Betrieb von Wärmeinrichtungen Nur wenn in der Interventionszeit risikoreduzierende Massnahmen durchgeführt werden können Unter Einhaltung technischer Standards (Kompatibilität, Sicherheit, Robustheit, Präzision)

NEU

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2029-2032 – Bereich gravitativer Naturgefahren UV-275x

Vorsorgliche Auslösung von absturzgefährdetem Material (nur nach WaG)	Automatische Schnee- und Wetterstationen für die Lawinenwarnung, wenn sie in den IMIS-Verbund integriert werden können (nur nach WaG) Installations- und Sprengarbeiten, temporäre Schutzmassnahmen, Räumungsarbeiten, Überwachung Felsreinigungen nur, wenn im Rahmen eines Projekts nachgewiesen werden kann, dass die Massnahme für den erforderlichen Zeitraum auch tatsächlich eine Wirkung erzielt. Z. B. begleitende Massnahme einer Sofortmassnahme (z. B. zur Herstellung der Zugänglichkeit nach einem Ereignis) oder eines Bauprojekts (z. B. zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit).
Entschädigungen Speicherseen	Kosten im Zusammenhang mit Produktionsverlusten (Ertragsausfall) durch präventive Absenkungsmassnahmen zum Schutz vor Hochwasser, wenn die Vorabsenkung durch das Ereignis nicht wieder ausgeglichen wird. Unter Berücksichtigung der Einschränkungen der WBV.
Biologische Massnahmen	
Behandlung invasiver gebietsfremder Arten	Nur wenn diese Massnahmen im Rahmen des Projekts unabhängig sind und grundsätzlich nur für Bestände innerhalb des Projektperimeters.
Technische Massnahmen	
Bauarbeiten	Gemäss <u>mit dem vom BAFU genehmigten abgesprochenem</u>, detailliertem Kostenvoranschlag Bei Materiallieferungen sind die aktuellen Typenlisten und Verzeichnisse des BAFU zu berücksichtigen
Projektbedingte Veränderungen an Strassen, Brücken, weitere Strasseninfrastrukturen, Baustelleneinschliessungen, weitere öffentliche Anlagen	Nur wenn die baulichen Veränderungen an diesen Anlagen im Rahmen des Projekts unabhängig sind. Gemäss vom <u>mit dem BAFU genehmigten Verteilungsschlüsseln</u> abgeprochenen Kostenteiler und unter Berücksichtigung der Kausalität des Nutzens, des Zustands des Bauwerks und der Pflichten aus Bewilligungskonzessionen. <u>Direkte Mehrwerte werden nicht subventioniert (siehe auch nicht anrechenbare Kosten, Tab. 16).</u>
Projektbedingte Verlegung oder Abbruch von Bauten und Anlagen wie z. B. Grundwasserentlassungen von öffentlichem Interesse (Trinkwasserversorgung)	Kosten, die eine Verlegung von rechtmässig erstellten und bestimmungsgemäss nutzbaren Anlagen betreffen, die durch ein Projekt verursacht werden, sind subventionsberechtigt, aber unter Abzug des Mehrwertes und unter Einhaltung der Pflichten aus Bewilligungen und Konzessionen. Es gilt der von einem unabhängigen Experten (Schätzungskommission) ermittelte Zeitwert der Anlage. Allfällige Versicherungsleistungen infolge Gebäudeschäden sind zu berücksichtigen.
Behandlung von Altlasten	Nur wenn diese Massnahmen im Rahmen des Projekts unabhängig sind. Die Kosten bei sanierungsbedürftigen Altlasten werden über Abgeltungen nach der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) finanziert. Die Kostentransparenz ist mit separaten Kostenvoranschlägen und Abrechnungen sicherzustellen.
Objektschutzmassnahmen	Als Projektbestandteil (bzw. Einzelmassnahme <u>als Teil eines übergeordneten Konzeptes</u>) Gemäss <u>mit dem vom BAFU genehmigten abgesprochenem</u>, detailliertem Kostenvoranschlag
Abgeltungen für durch Bauarbeiten verursachte Schäden	Gemäss Schätzung durch eine zuständige Instanz
Haftpflichtversicherung der Bauherrschaft	Nur bei hohen Sonder Risiken, <u>und</u> nach Rücksprache mit dem BAFU
Erwerb von Land und Liegenschaften	Landwirtschafts- und Waldfächen, Flächen im Baugebiet: Kosten für den Landwerb, Voraussetzung ist das Vorliegen einer amtlichen Schätzung



Anhang 10

Annexe 10

NEU

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2029-2032 – Bereich gravitativer Naturgefahren		UV-275x
	Liegenschaften: Voraussetzung ist das Vorliegen einer amtlichen Schätzung des Zeitwerts. Die Höhe der anrechenbaren Kosten ist jedoch grundsätzlich unabhängig vom amtlich-geschätzten Betrag und von dem vom Gemeinwesen der Verwaltung bezahlten Kaufpreis.	
Meliorationen	Nur wenn diese Massnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt unabhängigbar sind. Gemäss mit dem vom-BAFU genehmigten-abgesprochenem Verteilungsschlüssel und unter Berücksichtigung der Kausalität und des Nutzens dieser Massnahmen	
Unterhalt	· punktuelle Reparatur an Schutzbauten und -anlagen · punktueller Ersatz oder Rückbau von defekten / schadhaften Schutzbauten und -anlagen · Freihalten HWI-Profil (Entfernen von Aufladungen in Sohle und/oder Böschungen, wo HWS-relevant) · Freihalten Retentionsvolumen (Bewirtschaftung von Geschiebesammeln u. Schwemmholtzrechen, wo HWS-relevant; Räumen von verfüllten Steinschlag- und Lawinschutzsystemen) Vegetation · regelmässiges Zurückschneiden des Ufergehölzes zur Erhaltung der Abflusskapazität · Pflege der Böschungen zum Erhalt der Böschungstabilität · Freischneiden von Steinschlagschutzmetzen · Neupflanzung standortgerechter Gehölze zur Ufersicherung · Erarbeitung von Unterhaltskonzepten	
Gestaltung der Gewässerraumabschnitte	Es gilt das Gleiche wie beim Unterhalt (s.o. «Unterhalt»), zusätzlich: · Mahen der Böschungen und regelmässige Gehölzpflege zur Erhaltung der ökologischen Funktionen · Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten zur Erhaltung der ökologischen Funktionen · Verwendung des Schnittguts zur ökologischen Gestaltung · Ersetzen und Ergänzen standortgerechter Gehölze, die innerhalb von fünf Jahren absterben · Bedarfsgerechte Bewässerung der Gehölze · Ersetzen und Ergänzen von Totholzstrukturen zur Erhaltung der ökologischen Funktionen	
Informationsmaterial im Rahmen eines Projektes	Nur wenn sie unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang stehen und den Projektzielen dienen	
Besucherlenkungs- und Informationsmassnahmen	Nur wenn sie unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang stehen und den Projektzielen dienen	



Anhang 10

Annexe 10

Tab. 15: Nicht anrechenbare Kosten (nicht abschliessend)

Administrative Leistungen des Kantons und der Gemeinden	- Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen (Rodung, Baubewilligung, Bewilligungen nach BGF und GSchG) sind nicht anrechenbar. - Verfahrensleitung und -begleitung - Administrative Leistungen wie Rechnungswesen, Beitragsabrechnungen, Behörden taggelder usw. sind nicht anrechenbar. - Steuern
Direkte Mehrwerte	Erhebliche Mehrwerte, die unabhängig vom Hochwasserschutz durch die von den Massnahmen gegenüber gravitativen Naturgefahren entstehen. Sie können entstehen, wenn beispielsweise wenn im Rahmen eines Projekts Werkmängel von Anlagen Dritter behoben werden, Projektsynergien genutzt werden (Opportunitätsmassnahmen), oder Wertsteigerungen entstehen.

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020-2032 – Bereich gravitativer Naturgefahren UV-275x

NEU

Anteil des Schadenverursacher	Kosten, die auf Schadenverursacher überwälzt werden können. Wenn Schadenverursacher Massnahmen realisiert haben, welche den Hochwasser-schutz vor gravitativen Naturgefahren reduzieren, und wenn ein Rückbau der Massnahme nicht möglich oder unverhältnismässig ist, sollen sich die Schadenverursacher an den Kosten beteiligen, um den ursprünglichen Schutz wiederherzustellen. Darunter fällt auch die Werkgeheimungsverpflichtung.
Anteil ASTRA	Kosten für Beteiligungen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) an Massnahmen, die den Nationalstrassen eine notwendige Verbesserung des Hochwasserschutzes / Schutzes vor Naturgefahren bringen und die durch die Kostenbeteiligung des Bundesamtes für Strassen bereits gedeckt sind (siehe Kostenstellenmodell Bund A11-2).
Objektschutzmassnahmen	Wenn nicht Teil eines Projektes oder einer Einzelmassnahme als Teil eines übergeordneten Konzeptes.
Touristische Bahnanlagen	Massnahmen zum Schutz von Bahnen mit ausschliesslich touristischem Verkehr werden als Schutzgüter nicht anerkannt bzw. nicht subventioniert.
Bei Errichtung der Baute oder Anlage bekannte Gefährdung	War-Wann die Gefahr beim Errichten der zu schützenden Baute oder Anlage bekannt war, sind die für diese Baute oder Anlage notwendigen Schutzmassnahmen nicht anrechenbar, dann werden diese von einer Subventionierung ausgeschlossen.
Naturgefahrenversicherung	Diese Massnahme kann oder muss in ein vom Amt genehmigtes Schutzkonzept integriert werden, das aber nicht anrechenbar. Nicht Bestandteil einer Massnahme nach WBG/WaG.
Haftpflichtversicherung der Bauherrschaft	Diese ist für übliche Arbeiten nicht anrechenbar. Ausnahmen für Sondervorhaben nach Absprache mit BAFU möglich.
Allgemeine Mobile Schutzmassnahmen der Einsatzkräfte	Die entsprechenden Vorrichtungen sind in der Regel nicht anrechenbar, sondern zählen <u>z.B.</u> zur üblichen Ausrüstung der gemeindeeigenen Einsatzkräfte (Feuerwehr).
Deponiekosten	Projekte sind bezüglich ihrer Materialbilanz zu optimieren. Deponiegebühren sind nicht nur dann subventionsberechtigt, wenn das Material, das nachweislich nicht verwertet werden kann (Art. 19 VVEA), oder durch Bestände invasiver gebietsfremder Arten kontaminiert ist (Art. 15 Abs. 3 FrSV).
Messeinrichtungen	Messeinrichtungen, die nicht Bestandteil einer Warnereinrichtung sind (z. B. hydrologische Mesanetze zur Überwachung des Gewässerzustands durch den Kanton, Messeinrichtungen für Studien- und Forschungszwecke usw.).
«Datenveredlung» im Rahmen des Betriebes von Messstellen	Herausgabe regionaler oder lokaler Bulletins
Infoveranstaltungen im Rahmen des partizipativen Planungsprozesses	Miete von Lokalen, Kosten für Verpflegung und Unterkunft von Teilnehmern (Ausnahme: Kosten für ein spezialisiertes Büro, welches den Planungsprozess im Auftrag des Kantons begleitet)
Felareinigung (insb. Hängebachschiffe)	Reduktion des Steinschlag-Gefahrenpotenzials von (künstlich geschaffenen) Felareinrichtungen-Einschnitten (z.B. Felareinigung oder Netzeinbauten entlang von Verkehrswegen)
Schutzbautenmanagement	- Laufende Anpassung der Software - Administrative Arbeiten/Leistungen im Zusammenhang mit dem Aufbau und mit der Erstaufnahme in den Schutzbautenkataster - Bereitstellung von Archivunterlagen durch Kanton oder Gemeinden - Aufbau digitales Gewässernetz - Schulung von Gemeinden und Ingenieurbüros
Aufsicht und Kontrolle von Stauanlagen	Vollzugsaufgaben Kanton gemäss StAV Laufende Erfassung und Dokumentation des Bauwerkzustandes (Inspektionen, Kontrollen, Messungen etc.)
Unterhalt	- Anfallende Gebühren für Bewilligungen «Sicherheitsholzer» zur Sicherheit von Erholungssuchenden

In A7 Grundanforderungen geschildert

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020-2032 – Bereich gravitativer Naturgefahren UV-275x

NEU

	- Mähen der Böschungen und regelmässige Gehölzpflege zur Erhaltung der ökologischen Funktionen - Deponiegebühren bei Entfernen von Aufladungen in Sohle und/oder Böschungen, wo HWS-relevant (Ausnahme siehe Deponiekosten) - Deponiegebühren bei Bewirtschaftung HWS-relevanter Geschiebesammlern und Schwemmholtzrechen (Ausnahme siehe Deponiekosten) - Periodische Begehung / Inspektion - Planung der Arbeiten - Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten zur Erhaltung der ökologischen Funktionen - Neupflanzung standortgerechter Gehölze zur Wiederherstellung ökologischer Funktionen - Verwendung des Schnittguts zur ökologischen Gestaltung - Massnahmen in Konzessionsstrecken - Abfallbeseitigung - Verbesserung der Vorflut für Drainage- oder Kanalisationsleitungen (wenn kein Bezug zu wasserbaulicher Massnahme) - Schneiden des Lichtraumprofils angrenzender Strassen
Gestaltung der Gewässer-raumabschnitte	- Anfallende Gebühren für Bewilligungen «Sicherheitsholzer» zur Sicherheit von Erholungssuchenden - Deponiegebühren bei Entfernen von Aufladungen in Sohle und/oder Böschungen, wo HWS-relevant (Ausnahme siehe Deponiekosten) - Deponiegebühren bei Bewirtschaftung HWS-relevanter Geschiebesammlern und Schwemmholtzrechen (Ausnahme siehe Deponiekosten) - Periodische Begehung / Inspektion - Planung der Arbeiten - Massnahmen in Konzessionsstrecken - Abfallbeseitigung - Verbesserung der Vorflut für Drainage- oder Kanalisationsleitungen (wenn kein Bezug zu wasserbaulicher Massnahme) - Schneiden des Lichtraumprofils angrenzender Strassen
Raumplanerische Massnahmen	- Erarbeiten und dokumentieren der Grundsätze im Richtplan - Festlegen der Freihaltezone im Richt- und Nutzungsplan - Umsetzung der Freihaltezone als Zonen- oder Hinweismodell (inkl. Erlassen von Bestimmungen) - Baubewilligung, Prüfen von Massnahmen zur Risikobegrenzung im Bauseuch



Anhang 10

Annexe 10

NEU

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2029-2032 – Bereich gravitativer Naturgefahren

UV-275x

Anrechenbare Kosten bei Massnahmen unmittelbar nach Ereignissen Anrechenbare Kosten bei Massnahmen unmittelbar nach Unwetterereignissen

Für Kosten von Massnahmen, die zur Abwehr von weiteren Schäden während und unmittelbar nach einem Ereignis, wie z.B. einem Unwetter (bis ca. drei Monate nach dem Ereignis), ausgeführt werden, gelten die in XY und XY-beschriebenen zusätzlichen Regelungen. Diese Massnahmen dienen der sofortigen Verhinderung von weiteren Schäden und absehbaren Folgeschäden. Grössere Instandstellungsmassnahmen, die nicht sofort (innerhalb von drei Monaten) realisiert werden, sind als ordentliches Projekt abzuwickeln.

Grundsätzlich sind Instandstellungsmassnahmen über die Programmvereinbarung (PV 06-1/06-2/06-3) abzurechnen. Bei einem grösseren Ereignis können diese Massnahmen, in Absprache mit dem BAFU, als Einzelprojekt abgewickelt werden.

Handelt es sich um Einzelprojekte, so gibt es zudem innerhalb des Kredits zwei mögliche Quellen zur Zuteilung der Bundesmittel:

- Die Bundesmittel werden dem bestehenden Kontingent des betroffenen Kantons entnommen.
- Die Bundesmittel belasten das Kontingent nicht, sie werden der vom Bund zurückbehaltenen Reserve entnommen.

Es liegt in der Kompetenz des Bundes, festzulegen, wie die Mittelzuteilung erfolgt.

Die Unterteilung in Grundangebot (PZ 1) und Grundlagenbeschaffung (PZ 2) kann erfolgen, wenn die Mittelzuteilung im Rahmen der Programmvereinbarung erfolgt. Anschliessend kann entsprechend der Subventionssatz unterschiedlich festgelegt werden. Werden die Massnahmen als Einzelprojekte abgewickelt, so beträgt der Subventionssatz 35 %. Mehrleistungen werden nicht anerkannt.

Die durch das Unwetterereignis ausgelösten weitergehenden Massnahmen (Folgeprojekte) sind, je nach Umfang und Komplexität, entweder über die laufende Programmvereinbarung abzurechnen oder als Einzelprojekt einzugeben. Die Abgrenzungskriterien sind im Anhang A4 aufgelistet.

Tab. 16: Anrechenbare Kosten

Grundlagenbeschaffung	Ereignisdokumentation bzw. Ereignisanalysen sowie Naturereigniskataster («StorMea-kompatibel») Für die Realisierung der Massnahmen notwendige Grundlagen (inkl. Risikoabschätzung) und Projektierungsarbeiten Erkundungsflüge der kantonalen Fachstellen zur Lagebeurteilung und zur Einleitung der erforderlichen Sofortmassnahmen, sofern sie mit dem Bund koordiniert sind Flugaufnahmen, sofern sie mit dem Bund koordiniert sind
Grundangebot	Die Kosten für folgende Massnahmen sind nur im Zusammenhang mit der Instandstellung oder dem Ersatz von Schutzbauten und -anlagen anrechenbar: Wiederherstellung des Abflussprofils (Ausräumen von Geschiebe und Holz und Rückgabe von Geschiebe) Wiederinstandstellungsarbeiten an Gerinnen (an Ufer und Sohle) Einfache Reparaturen von Schutzbauten und -anlagen effektiver Ertragsausfall, Beschaffung Ersatzkultur, Wiederherstellung / Räumung von Entlastungsräumen oder in Hochwasserrückhaltebecken Grobräumung von Geschiebe in Gerinnen im öffentlichen Bereich des Siedlungsgebiets, um den Zugang zum Gerinne zu gewährleisten (inkl. Abtransport des Materials) Instandstellungsarbeiten an Zufahrtswegen, die ausschliesslich oder teilweise (Kostenteiler) dem Unterhalt von Schutzbauten dienen (z. B. Erschliessung von Geschiebesammern, Lawen- und Steinschlagschutzverbauungen, usw.) Rutscharrierungen innerhalb und ausserhalb des Waldes, sofern davon eine unmittelbare Gefahr für ein massgebendes Schadenpotenzial (Wohnhäuser, Gewerbe- und Industriebetriebe, Verkehrswege) ausgeht Grobräumung von Lawenablagerungen im Ablagerungsbereich, sofern Mehrfachabgänge drohen, insbesondere oberhalb von Auffangdämmen (inkl. Abtransport des Materials) Nachträglich von Versicherungen ausbezahlte Entschädigungen werden bei der Schlussabrechnung berücksichtigt (Abzug)

NEU

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2029-2032 – Bereich gravitativer Naturgefahren

UV-275x

Der Kanton ist für die Koordination aller Massnahmen, deren Dokumentation und eine nachvollziehbare Kostenkontrolle verantwortlich	
Im Speziellen	
Löhne	Ingenieure, Architekten, Unternehmer gemäss Marktpreis (Regietarif mit Rabatten) Eigenleistungen von Gemeinden und Korporationen nach effektiv geleisteten Leistungen Von Gemeinde- und kantonalen Angestellten zu Selbstkosten inkl. Lohnnebenkosten (AHV, ALV, SUVA, Versicherungen usw.)
Verpflegung	Arbeitslose, Freiwillige, Feuerwehren (max. Spesenansatz Bund)
Mieten	Reine Mietkosten exkl. Amortisation (Maschinen, Werkzeug)
Materialekosten	Sämtliches Verbrauchsmaterial Telefoninstallation und Taxen Ertragsausfälle, wenn diese durch Bauarbeiten verursacht werden (z. B. Beanspruchung von Land)

Tab. 17: Nicht anrechenbare Kosten

Arbeiten	Reparaturen von Werkleuten und Armaturen Wiederinstandstellung von Strassen, Bahntrassen und Kulturland Ersatz zerstörter oder beschädigter Brücken und Durchlässe (Ausnahme: Zufahrtsweg, die ausschliesslich für den Unterhalt von Schutzbauten und -anlagen dienen) Reinigung von privaten Gebäuden und Plätzen
Materialeponen	Deponiegebühren, Ausnahme: verschmutztes Material, das nur in einer Depone entsorgt werden darf
Löhne	Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrsold Ordentliche Sitzungsgelder
Verpflegung	Für Militär, Zivilschutz (wenn Verpflegung durch Militär oder Zivilschutz organisiert ist) Abschlussfeier Essen anlässlich von Sitzungen, Begehungen, Inspektionen usw.
Mieten	Leasing (mit Amortisation)
Materialekosten	Sämtliche Neuschaffungen
Investitionen	Büroinfrastruktur, Möblierung und Geräte, Büromaterial Ausrüstung der Mitarbeitenden an den Arbeiten
Schäden	Versicherbare Schäden sind durch private Versicherungen abzudecken



Anhang 10

Annexe 10

- Die Präzisierungen bei den (nicht) anrechenbaren Kosten sind ok.
- Die vorgesehene Streichung der «technischen Dienstleistungen» wird von einigen stark kritisiert (Argument, dass es dann teurer komme). Der Hinweis, dass in besonderen Fällen und mit Rücksprache mit dem BAFU diese Leistungen nach Aufwand und nach zu definierenden Stundenansätzen über «Honorare» abgegolten werden könnten, relativiert diese Kritik nur teilweise.
- Les précisions concernant les coûts (non) imputables sont acceptables.
- La suppression prévue des «prestations techniques» est vivement critiquée par certains (qui font valoir que cela reviendrait plus cher). La mention selon laquelle, dans des cas particuliers et après consultation de l'OFEV, ces prestations pourraient être rémunérées sous forme d'«honoraires» calculés en fonction du temps consacré et de taux horaires à définir ne relativise que partiellement cette critique.



Anhang 11

Annexe 11

NEU

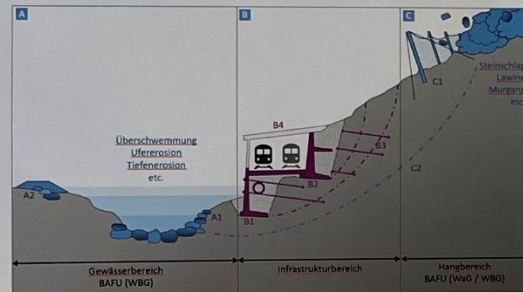
Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2029-2032 – Bereich gravitativer Naturgefahren UV-2754

Anhang 11 Zuständigkeiten und Kostenteiler bei der Subventionierung von Infrastrukturanlagen

A11-1 Zuständigkeiten bei der Subventionierung

Bei Infrastrukturanlagen (Strassen, Eisenbahnen, Werkleitungen usw.) obliegt der Schutz vor Naturgefahren grundsätzlich den Betreibern der betreffenden Anlagen (Objektschutz). Für den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten im an die Infrastrukturanlagen angrenzenden Gefahrengebiet ist jedoch der betreffende Kanton zuständig (Flächenschutz). Das BAFU subventioniert die Schutzmassnahmen der Kantone. Ein räumliches Abgrenzungsbeispiel stellt Abb. 1 dar.

Abbildung 1
Zuständigkeiten bei der Subventionierung von Verkehrswegen/Lifelines



Blaue dargestellte Schutzbauten können vom BAFU subventioniert werden, violette dargestellte Bauten und Anlagen nicht.

Erläuterung zu Abb. 2:

- Gewässerbereich: Flächenschutzmassnahmen wie die generelle Stabilisierung des Gerinnes (A1) sowie zur Gewährleistung eines ausreichenden Abflussprofils (A2) können über das WBG subventioniert werden. Nutzniessende Werkeigentümer/Betreiber der unmittelbar angrenzenden Infrastrukturanlage übernehmen ihren Kostenanteil (Bundesstellen gemäss A11-2).
- Infrastrukturbereich: Nebenanlagen, welche statisch mit der Hauptanlage verbunden sind, wie z.B. Stützmauern (B1, B2), Massnahmen zur Gewährleistung der Baugrundstabilität, wie Verankerungen (B3), sowie Schutzmassnahmen im unmittelbaren Bereich der Anlage wie Lawinen- oder Steinschlagschutzgalerien (B4) und Netzabdeckungen bei künstlichen Hangenschnitten obliegen der alleinigen Verantwortung der Infrastrukturbetreiber (Werkeigentümerpflichten). Diese können als Teile der Verkehrsanlage vom BAFU nicht subventioniert werden.
- Hangbereich: Von der Infrastrukturanlage abgesetzte Schutzbauten zum hang-/bergseitigen Schutz einer Infrastrukturanlage vor gravitativen Naturgefahren (C1) sowie Massnahmen zur Reduktion der Gefährdung durch grossräumige Prozesse (C2) können nach WaG oder WBG subventioniert werden. Nutzniessende Werkeigentümer/Betreiber der unmittelbar angrenzenden Infrastrukturanlage übernehmen ihren Kostenanteil (Bundesstellen gemäss A11-2).

38/43

NEU

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2029-2032 – Bereich gravitativer Naturgefahren UV-2754

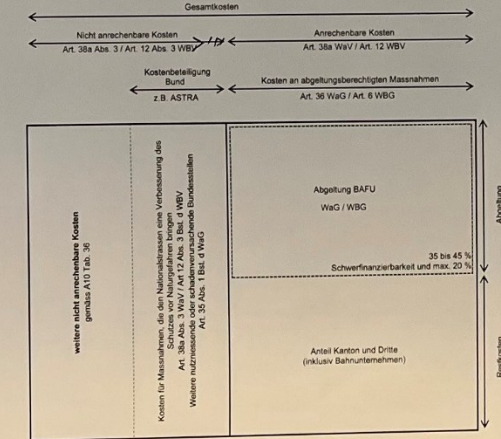
Direkt an Gewässer grenzende Bauwerke wie Stützmauern oder Erosionsschutz (Grenzbereich zwischen A und B) sind gemäss ihrer Hauptfunktion zu beurteilen und entsprechender Kategorie zuzuteilen. Mischfunktionen sind möglich und mit einem entsprechend begründeten Kostenteiler zu belegen.

A11-2 Kostenteilermodell Bund

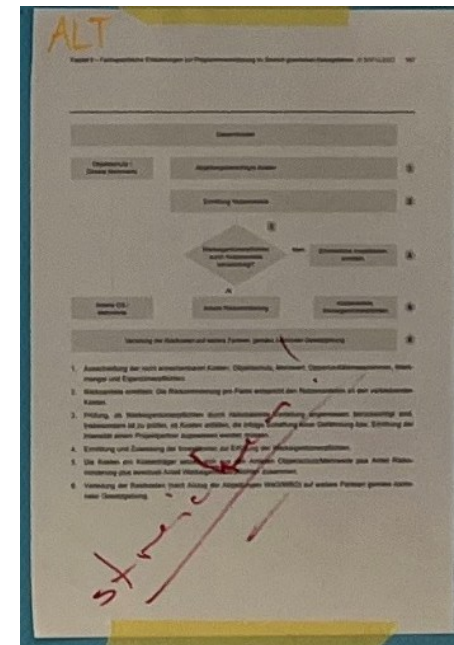
Der Bund strebt nachhaltige und gesamtheitliche Planungen zum Schutz vor Naturgefahren an. Als Eigentümer von (Verkehrs-)Infrastrukturanlagen oder als Subventionsbehörde sind oftmals verschiedene Bundesämter von diesen Planungen tangiert. Die Bedürfnisse der verschiedenen Projektbeteiligten müssen gut aufeinander abgestimmt werden, damit eine zweckmässige Planung und eine angemessene Beteiligung erfolgen können.

Die Bundesstellen beteiligen sich grundsätzlich nach dem Nutzniesseranteil (risikobasierter Kostenteiler) und unter Berücksichtigung der Werkeigentümerpflichten oder als Subventionsbehörde an den Projektkosten. Kostenteiler sollen technisch und wirtschaftlich gerechtfertigt und nachvollziehbar sein. Für die Subventionierung durch das BAFU sind sie transparent zu dokumentieren.

Schematische Darstellung



42/43





Anhang 11

Annexe 11

- Die neue Graphik und die Anpassungen beim Kostenteilermodell werden grundsätzlich gutgeheissen.
- Diskussion bestätigt Problematik der Abgrenzung von Objekt- vs. Flächenschutz. Einzelne empfehlen, diese Terminologien im Zusammenhang mit der Grafik zu vermeiden. Kanton hätte Bedürfnis nach Vorgaben zu dieser Abgrenzung, was jedoch nicht im Handbuch auf Bundesebene geregelt werden kann.
- Feststellung von unterschiedlicher Praxis bezüglich linearen Infrastrukturen zwischen WBG/WaG sowie unter den Kantonen. Auch hier bestünde ein Bedürfnis auf Vorgaben, wobei das BAFU auch hier zurückhaltend ist (Spielraum).
- Kostenteilermodell ok, aber auch konzeptionelle Unstimmigkeiten (Anteil ASTRA abgeltungsberechtigt aber nicht anrechenbar?).
- Flussdiagramm aufgrund Redundanzen zum Kostenteilermodell nicht unbedingt nötig.



Anhang 11

Annexe 11

- Le nouveau graphique et les adaptations apportées au modèle de répartition des coûts sont globalement approuvés.
- La discussion confirme la problématique de la distinction entre la protection des objets et celle des surfaces. Certains recommandent d'éviter ces termes dans le contexte du graphique. Le canton aurait besoin de directives concernant cette distinction, ce qui ne peut toutefois pas être réglementé au niveau fédéral dans le manuel.
- Constat de pratiques divergentes concernant les infrastructures linéaires entre la LPCo et la LCoT ainsi qu'entre les cantons. Là encore, des directives seraient nécessaires, mais l'OFEV se montre réticent (marge de manœuvre).
- Modèle de partage des coûts acceptable, mais présentant également des incohérences conceptuelles (part de l'OFROU donnant droit à une indemnisation mais non imputable?).
- L'organigramme n'est pas absolument nécessaire en raison des redondances avec le modèle de partage des coûts.